

VERORDNUNG ZUM GEMEINDEGESETZ – VERNEHMLASSUNGSENTWURF

VERORDNUNGSTEXT MIT KOMMENTAR

Stand: 8. Juli 2015



Inhaltsverzeichnis

1.	Teil: Organisation	7
1	1. Abschnitt: Publikation § 1. Elektronische Publikation § 2. Systematische Rechtssammlung § 3. Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget	7 7
2	2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften § 4. Geheime Abstimmung in der Gemeindeversammlung § 5. Prüfungsfristen Rechnungsprüfungskommission	8
2.	Teil: Finanzhaushalt	<u> </u>
1	1. Abschnitt: Grundsätze	9 10
2	2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts A. Haushaltsgleichgewicht § 9. Ausgleich des Budgets § 10. Bilanzfehlbetrag B. Finanz- und Aufgabenplan § 11. Finanz- und Aufgabenplan C. Budget § 12. Budgetdarstellung § 13. Fristen für das Budgetverfahren	11 11 12 12 12
3	3. Abschnitt: Ausgaben	13 14 14
4	4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung A. Bilanzierung und Vermögensübertragung	15 15 15 15

§ 23.	. Aktivierung	
§ 24.	. Rückstellungen	
§ 25.	. Bewertung des Finanzvermögens a. Allgemein	
§ 26.		
§ 27.	. Bewertung des Verwaltungsvermögens	20
§ 28.		
§ 29.	b. Grundstücke, Darlehen, Einlagen und Beteiligungen	21
§ 30.	. Wertberichtigung	
§ 31.	. Bewertung des Fremdkapitals	22
§ 32.	. Nutzungsdauer der Anlagekategorien	22
§ 33.	. Aufteilung von Liegenschaften bei gemischter Verwendung	22
	echnungsführung	
§ 34.		
§ 35.		
§ 36.		
§ 37.		
§ 38.		
§ 39.		
§ 40.		
§ 41.	, o	
§ 42.		
§ 43.		
§ 44.		
	nanzinformationen	
§ 45.		
§ 46.	. Finanzstatistik	28
5. Abso	chnitt: Rechnungs- und Buchprüfung	28
§ 47.		
§ 48.		
J	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Teil: Ä	nderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden	29
§ 49.	. Beitrag an die Projektkosten	20
§ 50.		
§ 51.		
§ 52.		
3	5	
Teil: So	chlussbestimmungen	33
8 53	Vollzug der Haushaltsvorschriften	33

3.

4.

	§ 54. Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	34
Anha	ng 1	36
Ziff.	1 Funktionale Gliederung	36
Ziff.	2 Kontenrahmen	43
Anha	ng 2	92
Ziff.	1 Bewertung Finanzvermögen	92
F F	2 Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht. ormel 1: Zinsbelastungsquote ormel 2: Eigenkapitalquote ormel 3: Investitionsanteil	93 94
F F F F	3 Finanzkennzahlen ormel 1: Selbstfinanzierungsgrad ormel 2: Zinsbelastungsanteil ormel 3: Kapitaldienstanteil ormel 4: Selbstfinanzierungsanteil ormel 5: Nettoverschuldungsquotient ormel 6: Bruttoverschuldungsanteil ormel 7: Nettoschuld pro Einwohner	
	4 Anlagekategorien und Nutzungsdauern	
Ziff.	5 Formel Entschuldungsbeitrag (§ 51 Abs. 4)	106
Anha	ng 3: Änderung bisherigen Rechts	108
1.	Die Verordnung über die politischen Rechte	108
2.	Die Bürgerrechtsverordnung	111
3.	Die Archivverordnung	111
4.	Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung	111
5.	Die Kantonale Zivilstandsverordnung	112
6.	Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	112
7.	Die Verordnung über die amtliche Vermessung	113
8.	Die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden	113

9.	Die Verordnung über den ABC-Schutz	113
10.	Die Kantonale Lotterieverordnung	113
11.	Die Finanzcontrollingverordnung	113
12.	Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden	114
13.	Die Verordnung über den Quartierplan	114
14.	Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung	115
15.	Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass	115
16.	Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch	115
17.	Die Verordnung zum Schutze des Lützesleses, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes	115
18.	Die Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens	115
19.	Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein	116
20.	Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfall	116
21.	Die Verordnung zum Schutze des Eigentales	116
22.	Die Verordnung zum Schutze des Bachsertales	116
23.	Die Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes	116
24.	Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg	117
25.	Die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung	117
26.	Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz	117
27.	Die Schifffahrtsverordnung	117
28.	Die Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten	118
29.	Die Verordnung zum EG KVG	118
30.	Die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz	118
31.	Die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung	118
32.	Die Verordnung über den Rebbau	119
33.	Die Jagdverordnung	119
34.	Die Wildschadenverordnung	119



Kommentar

1. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Publikation

§ 1. Elektronische Publikation

- ¹ Veröffentlichen Gemeinden ihre Erlasse, allgemein verbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse mit elektronischen Mitteln, ist diese Veröffentlichung massgebend für die damit verbundenen Rechtswirkungen.
- ² Die Gemeinden stellen die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen mit geeigneten Mitteln sicher.
- ³ Die Veröffentlichungen der Gemeinden erfolgen am letzten Arbeitstag jeder Woche auf der Internetseite der Gemeinde.

§ 2. Systematische Rechtssammlung

¹ Die Veröffentlichung des Rechts der Gemeinden in der systematischen Rechtssammlung erfolgt mit elektronischen Mitteln. Sie umfasst die Gemeindeordnung sowie alle Gemeinde- und Behördenerlasse, Zweckverbandsstatuten und rechtsetzenden Verträge.

Die Bestimmung führt den gesetzlichen Auftrag zur Regelung der Publikation der Gemeinden mit elektronischen Mitteln aus. Gestützt auf diese Vorschriften können die Gemeinden im Internet rechtswirksam ihre Erlasse und Beschlüsse veröffentlichen und müssen dies nicht mehr in einer Zeitung publizieren. Die Aufschaltordnung für eine elektronische Publikation wird für alle Gemeinden einheitlich bestimmt, damit die Adressaten den Zeitpunkt und die Auffindbarkeit der Publikation vorhersehen und allfällige Rechtsmittel innert kurzer Frist ergreifen können.

Soweit zweckmässig orientieren sich die Regelungen an die vorgesehenen Bestimmungen, die für kantonale Veröffentlichung gelten sollen (Vorlage 5134/2014, Publikationsgesetz).

Die Bestimmung gibt vor, dass die von den Gemeinden verlangte, systematische Rechtssammlung im Internet veröffentlicht wird , anstatt eine Rechtssammlung in Papierform anbieten zu müssen. Die Sammlung umfasst das gesamte Recht der Gemeinde, insbesondere alle Rechtserlasse gemäss § 4 neues Gemeindegesetz (nGG), Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, Statuten und andere Rechtsgrundlagen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die elektronische Veröffentlichung ermöglicht eine rasche Anpassung der systematischen Rechtssammlung der Gemeinden. Das Recht einer Gemeinde ändert sich in der Regel weniger häufig als dasjenige des Kantons. Daher wird den Gemeinden eine vierteljährliche Anpassung vorgeschrieben. Es

² Sie wird nach Sachgebieten geordnet.

³ Sie ist mindestens vierteljährlich auf den ersten Tag eines Monats nachzuführen.

Verc	ordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
		steht ihnen offen, eine kürzere Aktualisierung vorzusehen.
	Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget Gemeindevorstand veröffentlicht die Jahresrechnung und das get elektronisch.	Art und Umfang der Veröffentlichung stehen der Gemeinde frei. Für die Beschlussorgane müssen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Auskünfte können verlangt werden. Die elektronische Bereitstellung erleichtert den Zugang zu den Informationen.
2.	Abschnitt: Verfahrensvorschriften	
§ 4.	Geheime Abstimmung in der Gemeindeversammlung	Der gesetzliche Regelungsauftrag gemäss § 25 Abs. 4 nGG ist auf Verord-
¹ Fü	r geheime Abstimmungen gelten folgende Vorschriften:	nungsstufe auszuführen. Gemäss § 25 Abs. 1, 2. Satz nGG ist die geheime Abstimmung ausgeschlossen bei der Bereinigung gleich geordneter Anträge.
	Die Versammlungsleitung gibt vor der geheimen Abstimmung zu einem Geschäft die Abstimmungsfrage bekannt.	Das Verfahren ist demnach bloss für die geheime Abstimmung bei einem – und nicht mehreren – Antrag auszuführen (einzelne Verfahrensanträge und
b. I	Die Antwort auf die Abstimmungsfrage lautet Ja oder Nein.	Schlussabstimmung).
	Die anwesenden Stimmberechtigten erhalten einen vorgedruckten amtlichen Stimmzettel und das notwendige Schreibzeug.	Aus § 23 Abs. 1 nGG geht bereits hervor, dass die geheime Abstimmung spätestens unmittelbar vor der materiellen Abstimmung zu verlangen ist. Auf
	Die Versammlungsleitung stellt die Anzahl ausgegebener Stimmzettel fest.	eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im Urnenverfahren wird verzichtet, weil sich dieses Verfahren grundlegend unterscheidet vom unmittelbaren Verfahren in Versammlungen.
	Die Stimmenzählenden sammeln die ausgefüllten Stimmzettel in einer Urne.	Dass eine hinreichende Anzahl amtlicher und unterscheidbarer (bei wiederholten geheimen Abstimmungen in derselben Versammlung) Stimmzettel und
f. I	Die Versammlungsleitung	Hilfsmittel für die Auszählung bereit zu halten ist (Waage, Zählmaschine
•	1. stellt die Anzahl eingegangener Stimmzettel fest,	u.ä.), sind typische Vollzugsfragen und sind nicht auf Verordnungsstufe zu regeln.
2	2. sorgt für die Auszählung der Stimmen,	
;	3. gibt das Ergebnis bekannt.	
² Be	ei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
	r die Sicherung des Ergebnisses gilt § 48 Abs. 4 Verordnung über politischen Rechte sinngemäss.	

Kommentar

§ 5. Prüfungsfristen Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- ² Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.
- ³ Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.

Die Fristen gemäss Abs. 1 und 2 entsprechenden dem geltenden Recht (§ 33 b Verordnung über den Gemeindehaushalt; VGH; LS 133.1). Die Frist gemäss Abs. 2 wird von 15 auf 30 Tage verlängert. Es handelt sich um Ordnungsfristen.

2. Teil: Finanzhaushalt

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 6. Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

- ¹ Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung werden nach Funktionen und Sachkonten gegliedert.
- ² Die Funktionen gemäss Anhang sind mindestens vierstellig zu führen.
- ³ Der Kontenrahmen gliedert die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Sachkonten gemäss Anhang sind mindestens sechsstellig zu führen.
- Abs. 1: Die Gliederung des Haushalts nach Aufgaben (funktionale Gliederung) dient der einheitlichen aufgabenbezogenen Erfassung von Aufwänden und Erträgen der Gemeinden. Gemeinden, die ihre Rechnung nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung) darstellen, haben ungeachtet dessen ihre Rechnung auch nach der funktionalen Gliederung darzustellen.
- Abs. 2: Die funktionale Gliederung ist schweizweit auf drei Stellen verbindlich vorgegeben. Für zusätzliche Unterscheidungen gewisser Aufgaben, insbesondere im Bereich der Eigenwirtschaftsbetriebe (z.B. Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung oder Wasserwerk), ist eine zusätzliche vierte Stelle notwendig. In Aufgabenbereichen, in denen die vierte Stelle nicht verbindlich vorgegeben ist, können die vierte und weitere Stellen nach den Bedürfnissen der Gemeinden verwendet werden.
- Abs. 3: Der Kontenrahmen bezweckt eine einheitliche Verbuchung der Ge-

Kommentar

schäftsvorfälle und ermöglicht so einen Vergleich zwischen den Gemeinden. Damit den Anforderungen der Bundesfinanzstatistik genügt werden kann, sind diverse Sachkonten bis auf die fünfte Stelle vorgegeben (z.B. Ausweis der Gemeindesteuern, Abschreibungen, Unterscheidung zwischen Eigenwirtschaftsbetrieben und Steuerhaushalt etc.). Zur Erstellung des individuellen Kontenplanes benötigen die Gemeinden mindestens eine weitere Kontenstelle, damit ihre kommunalen Bedürfnisse abgedeckt sind. Die Vorgabe zur sechsstelligen Führung sorgt einerseits für eine einheitliche Umsetzung und andererseits erleichtert sie die Verarbeitung und Auswertung der Daten.

Die statistische Auswertung basiert auf den sechsstelligen Sachkonten sowie der vierstelligen funktionalen Gliederung.

§ 7. Eigenwirtschaftsbetriebe

¹ Die Betriebsrechnung von Eigenwirtschaftsbetrieben hat die gesamten Kosten für die Aufgabe zu umfassen, einschliesslich Verzinsungen und Abschreibungen.

- ² Einlagen aus Steuermitteln der Gemeinde in Eigenwirtschaftsbetriebe sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. der Eigenwirtschaftsbetrieb weist einen Vorschuss aus,
- b. ohne Einlage wären vorübergehend unverhältnismässig hohe Gebühren erforderlich.
- c. das nach übergeordnetem Recht massgebende Kostendeckungsprinzip lässt eine Einlage zu, und
- d. die Einlage wird als neue Ausgabe bewilligt.
- ³ Entnahmen können, soweit das nach übergeordnetem Recht massgebende Kostendeckungsprinzip dies zulässt, gestützt auf einen Gemeindeerlass vorgenommen werden.

Abs. 1: Eigenwirtschaftsbetriebe decken ihren Aufwand mit dem Entgelt für ihre Leistungen. Ihre Betriebsrechnung hat daher die gesamten Aufwendungen für die Aufgaben einschliesslich Zinsen und Abschreibungen zu umfassen. Das Betriebsergebnis (Gewinn/Verlust) wird beim Rechnungsabschluss auf ein besonderes Spezialfinanzierungskonto vorgetragen (Spezialfinanzierungskonto = Eigenkapital des Betriebs).

Abs. 2: Eigenwirtschaftsbetriebe dürfen, weil sie nach dem Verursacherprinzip über Gebühren finanziert werden, nicht zusätzlich mit Gemeindesteuereinnahmen alimentiert werden. Umgekehrt dürfen Eigenwirtschaftsbetriebe nur unter besonderen Voraussetzungen (vgl. Abs. 3) Gewinne an den allgemeinen Gemeindehaushalt abliefern. Vom Grundsatz, dass Eigenwirtschaftsbetriebe nicht über Steuermittel mitfinanziert werden, kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Betrieb keine Spezialfinanzierungsreserve mehr ausweist und im Minus steht (Vorschuss = negatives Eigenkapital des Betriebs). Würde der Aufgabenbereich zeitweise nur mit unverhältnismässig hohen Gebühren finanziert werden können, dürfen ausnahmsweise unter den in Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen Steuermittel eingesetzt werden.

Abs. 3: Die kantonale Regelung über die Gebührenbemessung in den Berei-

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	chen Wasser, Abwasser und Abfall lässt es nicht zu, dass die Gemeinden als Bestandteil der Gebühr eine Abgeltung leisten, die in den Steuerhaushalt fliesst. In anderen gebührenfinanzierten Bereichen, wie Strom und Gas, ist eine Abgeltung möglich. Die Abgeltung ist in einem Gemeindeerlass genügend bestimmt pro Aufgabenbereich zu regeln. Eine reine Delegation an das Budgetorgan ist unzulässig.
§ 8. Sonderrechnungen, Genehmigung ¹ Sonderrechnungen werden im Anhang zur Jahr stellt. ² Sie werden mit der Jahresrechnung genehmigt.	Abs.1: Mittel im Interesse Dritter sowie aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung werden als Sonderrechnung geführt. Sonderrechnungen sind Bestandteil der offiziellen Rechnung. Die Aufwendungen und Erträge werden über die Erfolgsrechnung der Gemeinde erfasst. Für jede Sonderrechnung wird im Anhang zur Jahresrechnung eine Übersicht über Aufwand und Ertrag, das Jahresergebnis und den Bestand ausgewiesen.
	Abs. 2: In den Genehmigungsbeschluss der Jahresrechnung sind auch die Sonderrechnungen aufzunehmen.
2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaus	halts
A. Haushaltsgleichgewicht	
§ 9. Ausgleich des Budgets Die für den zulässigen Aufwandüberschuss anrech bungen sind um die Abschreibungen aus Eigenwirts vermindern.	worden mit dem zweekfreien Figenkenitel verreehnet und tengieren die Che
§ 10. Bilanzfehlbetrag Die Tilgung des Bilanzfehlbetrages beginnt im näch	Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechstfolgenden Bud- chstfolgenden Bud- chenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie sind so zu bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
get.	Die Bestimmung regelt den Beginn der Frist von fünf Jahren. Tritt ein Bilanzfehlbetrag im Rechnungsjahr t auf, wird dieser beim Rechnungsabschluss im Frühjahr t+1 festgestellt. Das Budget für das Rechnungsjahr t+1 ist zu diesem Zeitpunkt bereits verabschiedet. Die erste Tilgungsquote kann somit erst im Budget des Rechnungsjahres t+2 eingestellt werden.
	Die Gemeinde hat demnach bis zum Jahr t+6 Zeit, den Bilanzfehlbetrag zu tilgen. Am Ende des Jahres t+6 darf kein Bilanzfehlbetrag mehr vorhanden sein.
B. Finanz- und Aufgabenplan	
§ 11. Finanz- und Aufgabenplan ¹ Die Investitionsplanung bezeichnet die Investitionsprojekte. ² Die Investitionsplanung und die Planerfolgsrechnung sind geordnet nach Verwaltungsbereichen und Sachgruppen. ³ Die Sachgruppen sind mindestens dreistellig auszuweisen.	Eine Vereinheitlichung der Finanz- und Aufgabenplanung ist notwendig, da ansonsten keine Plandaten ausgewertet werden können und die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden nicht gewährleistet ist. Dies gilt auch für Gemeinden mit Globalbudget.
	Der Begriff Verwaltungsbereiche umfasst die Aufgaben der funktionalen Gliederung oder die Organisationseinheiten der institutionellen Gliederung.
	Beispiele: 3-stellige Sachgliederung mit vorangestellter Funktionsnummer: 1620.506 – Zivilschutz, Kauf von Geräten 3410.503 – Sport, Sanierung Freibad 0220.301 – Allgemeine Dienste, Löhne Verwaltungspersonal 8600.460 – Banken, Gewinnbeteiligung ZKB
	Als Aufgabenplan reicht die funktionale oder institutionelle Gliederung.
C. Budget	
§ 12. Budgetdarstellung Das Budget zeigt einen Vergleich mit dem Budget des Vorjahres und	Wie bereits heute soll sich das Budgetorgan über Abweichungen und Differenzbegründungen ein besseres Bild über das Budget machen können. Der Vergleich mit der letzten Jahresrechnung ist wichtig, weil damit die tatsächli-

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
mit der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung.	chen Verhältnisse besser abgebildet werden als bei reinen Budgetwerten.
§ 13. Fristen für das Budgetverfahren	Die Fristen für das Erstellen des Budgets entsprechen dem geltenden Recht.
Für das Budgetverfahren gelten folgende Fristen:	
 Verabschiedung des Entwurfs durch den Gemeindevorstand und Zustellung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. Oktober, 	
 b. Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 30. November, 	
 Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses durch die Ge- meindeversammlung oder das Gemeindeparlament bis 31. De- zember. 	
3. Abschnitt: Ausgaben	
§ 14. Neue Ausgaben	Die Vorschrift zielt darauf hin, den Begriff der neuen Ausgabe für die Praxis
Als neue Ausgaben gelten insbesondere:	anhand der üblichsten Anwendungsfälle zu veranschaulichen. So liegt eine neue Ausgabe namentlich dann vor, wenn die Gemeinde im Dienst einer
 a. der Erwerb von Grundstücken zu einem bestimmten öffentlichen Zweck, 	öffentlichen Aufgabe oder eines öffentlichen Zwecks ein Darlehen vergibt (z.B. an eine Wohnbaugenossenschaft) oder eine Sicherheit einräumt, d.h.
b. die Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Baurechten, wenn sie einem öffentlichen Zweck	eine Bürgschaft oder eine andere Eventualverpflichtung eingeht (z.B. Defizit- garantie zugunsten einer Kinderkrippe). Neue Ausgaben entstehen auch durch den Erwerb von Beteiligungen, wenn sie einem öffentlichen Zweck
oder der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen,	
oder der опентиспен Aufgabenerrullung dienen, c. Einlagen zugunsten von Rechtsträgern für Ausgliederungen und für die Zusammenarbeit unter Gemeinden,	dienen, wie etwa bei Aktien an einer privaten Transportunternehmung (z.B. Fähre oder Luftseilbahn).
c. Einlagen zugunsten von Rechtsträgern für Ausgliederungen und	

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	se Formen der Kapitalausstattung dienen demselben Zweck der Aufgaben- ausgliederung und bilden zusammen eine neue Ausgabe.
	Bei der interkommunalen Zusammenarbeit statten mehrere Gemeinden zusammen einen Aufgabenträger mit Kapital in Form von Beteiligungen, Darlehen oder Einlagen aus; die Kapitalausstattung bewirkt für die Gemeinden ebenfalls neue Ausgaben.
§ 15. Gebundene Ausgaben: Publikation Der Gemeindevorstand hat Beschlüsse über gebundene Ausgaben mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren, wenn die Ausgaben eine Betragshöhe erreichen, die bei neuen Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordert.	In der Praxis ist es nicht immer einfach, neue von gebundenen Ausgaben zu unterscheiden. Werden Ausgaben als gebunden beschlossen, obwohl sie den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung hätten vorgelegt werden müssen, besteht eine Rechtsunsicherheit, ob die Beschlüsse rechtskräftig sind oder sie später bei Kenntnisnahme mit einem Stimmrechtsrekurs angefochten werden können mit der Begründung, die Beschlüsse seien nicht den Stimmberechtigten vorgelegt worden. Damit die Rechtskraft der Beschlüsse frühzeitig geklärt werden kann, sollen sie mit Rechtsmittelbelehrung publiziert werden.
§ 16. Kreditrückstellung bei Investitionen Die Schlussabrechnung kann für kleinere Abschlussarbeiten mit Rückstellungen belastet werden. Sie werden innerhalb von fünf Jahren aufgelöst.	Diese Regelung ermöglicht es, die Schlussabrechnung zu erstellen, obwohl kleinere Abschlussarbeiten noch ausstehen (z.B. im Strassenbau kleinere Arbeiten am Belag). Die Abschlussarbeiten können im Sinne einer Ausnahme als Rückstellungen in die Jahresrechnung aufgenommen werden. In der Jahresrechnung wird die Rückstellung, wenn die kleineren Abschlussarbeiten vorgenommen worden sind, wieder aufgelöst.
§ 17. Verpflichtungskredit: Inhalt ¹ Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere a. Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,	Projektierungskosten sind neu nicht in den Verpflichtungskredit für das Vorhaben einzurechnen, weil sie bereits mit dem Projektierungskredit bewilligt wurden. Die mit Projektierungskredit bewilligten Projektierungskosten sind aber im beleuchtenden Bericht zu erwähnen. Im Übrigen entspricht die Bestimmung im Wesentlichen dem geltenden Recht.
b. Landerwerb,	Die Gemeinden regeln in einem Erlass der Gemeindeversammlung oder in



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
c. Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien,d. die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattun-	einem referendumsfähigen Erlass des Parlaments, ab welcher Betragsgrenze (aktivierbare) Eigenleistungen wesentlich und damit in den Verpflichtungskredit einzurechnen sind.
gen, e. wesentliche Eigenleistungen der Gemeinde, f. Steuern und Abgaben. ² Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten un	Der Verpflichtungskredit kann insbesondere dann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn entweder ein Dritter Investitionsbeiträge rechtskräftig zugesichert hat oder wenn die öffentliche Hand oder ein von ihr beherrschter Rechtsträger Leistungen zugesichert hat, die sich wirtschaftlich gleich auswirken wie Investitionsbeiträge.
-erträge aus.	Unter den Folgekosten versteht man u.a. Kapitalfolgekosten, betriebliche Folgekosten, personelle Folgekosten und indirekte Folgekosten. Bei den Investitionsfolgeerträgen handelt es sich vielfach um neue Mieteinnahmen. Im Handbuch zum Rechnungswesen soll die Berechnungsweise weiter erläutert werden.
4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung	
A. Bilanzierung und Vermögensübertragung	
§ 18. Entnahme aus Reserve Entnahmen aus der Reserve werden dem Bilanzüberschuss gutge- schrieben und vom Budgetorgan beschlossen.	Die Entnahme aus der Reserve erfolgt ausschliesslich in der Bilanz. Eine Entnahme zugunsten der Erfolgsrechnung ist nicht zulässig. Über die Höhe und den Zeitpunkt der Entnahme entscheidet das Budgetorgan. Der Umgang mit der Reserve soll möglichst transparent sein.
§ 19. Geldflussrechnung Die Geldflussrechnung wird für den Fonds Geld erstellt, der die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen bis maximal drei Monate umfasst.	Der Fonds Geld umfasst die Kontengruppen Kasse, Post, Bank, kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten und übrige flüssige Mittel. Damit wird die Finanzierung des öffentlichen Haushalts bezüglich Herkunft und Verwendung der Geldmittel aufgezeigt.
§ 20. Anhang der Jahresrechnung Zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage enthält der Anhang der Jahresrechnung mindestens:	Der Anhang ist ein wesentliches Element von HRM2. Ziel des Anhangs ist, zusammen mit den ausgewiesenen Zahlen der Jahresrechnung ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.



- a. einen Anlagenspiegel der Anlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens und der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe,
- b. einen Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,
- c. einen Rückstellungsspiegel,
- d. den Eigenkapitalnachweis,
- e. die Sonderrechnungen,
- f. ein Verzeichnis der Verpflichtungskredite,
- g. ein Verzeichnis der gebundenen Ausgaben,
- h. bei Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital.

Kommentar

Lit. a: Der Anlagenspiegel zeigt die Anschaffungskosten, die Bestandesänderungen im Rechnungsjahr, die kumulierten Abschreibungen und die vorgenommenen Abschreibungen im Rechnungsjahr. Er dient dem Nachvollzug der Wertveränderung der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens.

Lit. b: Der Beteiligungsspiegel und der Gewährleistungsspiegel sind bereits unter HRM1 Elemente der Rechnungslegung. Ersterer vermittelt die Übersicht über die finanziellen Gemeindeverbindungen. Der Gewährleistungsspiegel informiert über mögliche zukünftige finanzielle Belastungen.

Lit. c: Der Rückstellungsspiegel legt die Gründe einer Rückstellung offen. Er zeigt zusätzlich Stand und Veränderung.

Lit. d: Neu werden die Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe, die Fonds im Eigenkapital, die Rücklagen aus Globalbudgetbereichen, die Vorfinanzierungen, der Bilanzüberschuss und die Reserve zum Eigenkapital gezählt. Deshalb wird es in zweckgebundenes und zweckfreies Eigenkapital aufgeteilt. Mit dem Eigenkapitalnachsweis werden Stand und Veränderungen dieser Positionen transparent dargestellt.

Lit. e: Sonderrechnungen sind nicht Eigentum der Gemeinde, sondern wurden ihr zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben. Wie bisher werden die Verwendung und die Veränderungen dieser Mittel im Anhang nachgewiesen.

Lit. f: Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Damit die finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können, führt die Gemeinde wie bis anhin eine Verpflichtungskreditkontrolle. Darin sind insbesondere die an der Urne gefassten Beschlüsse sowie die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments aufzuführen.

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar	
		Lit. g: Gebunde Ausgaben werden von der Exekutive beschlossen. Das Verzeichnis gibt Auskunft darüber, was als gebundene Ausgabe beschlossen wurde. Aufzuführen sind mindestens alle Ausgaben, welche die Kompetenzgrenze der Exekutive übersteigen.	
		Lit. h: Zweckverbände sind neu analog zu den Anstalten vermögensfähig und können daher Eigenkapital aufweisen. Im Gegenzug erhalten die Trägergemeinden eine Beteiligung am Zweckverband. Gewinne und Verluste des Zweckverbandes verändern in der Folge den Beteiligungswert. Damit die Gemeinden Veränderungen, insbesondere Wertminderungen, in der Buchhaltung nachvollziehen können, sind sie auf den Ausweis angewiesen.	
§ 2	Verfahrensfristen für die Genehmigung der Jahresrechnung	Die Fristen entsprechen bis auf zwei Ausnahmen den geltenden Bestimmun-	
Für das Verfahren zur Genehmigung der Jahresrechnung gelten folgende Fristen:		gen. Neu sollen der Zweckverband und die Anstalten ihre Rechnungen bereits bis Ende Januar abschliessen. Die Trägergemeinden sind einerseits Eigentümer der Zweckverbände und andererseits auf eine zeitlich korrekte	
a.	Zweckverbände und Anstalten: Übergabe an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes bis 31. Januar,	Meldung der Finanzdaten des Zweckverbands angewiesen, damit diese in die Jahresrechnungen der beteiligten Gemeinden einfliessen können. In der	
b.	Gemeinden: Übergabe an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands bis 28. Februar,	Privatwirtschaft könnte man von einer Konzernorganisation mit Mutter-/Tochtergesellschaft sprechen. Ziel soll es sein, dass Zweckverbände und	
C.	Verabschiedung durch den Gemeindevorstand und Zustellung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. März,	Anstalten ihre Abschlüsse erstellt haben, bevor die Gemeinde ihre Rechnung fertigstellt.	
d.	Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 15. Mai,		
e.	Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament und Überweisung an den Bezirksrat bis 30. Juni.		
§ 2	2. Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze	Die Gemeinden sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens frei, ihre Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen. Für Vermögenswerte des	

- ¹ Der Gemeindevorstand legt für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens die Aktivierungsgrenze bis zu folgenden Höchstbeträgen fest:
- a. in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis Fr. 10000.
- b. in Gemeinden mit bis zu 50000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis Fr. 20000,
- c. in Gemeinden mit mehr Einwohnerinnen und Einwohnern bis Fr. 50000.
- ² Bei Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten gilt der Höchstbetrag für die einwohnermässig kleinste Trägergemeinde.
- ³ Bei Anwendung von Branchenregelungen gelten die dort genannten Aktivierungsgrenzen.
- ⁴ Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen entspricht der Aktivierungsgrenze.

§ 23. Aktivierung

- ¹ Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze übersteigen, werden in der Investitionsrechnung erfasst. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projektes beziehungsweise eines Beschaffungsgeschäftes.
- ²Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen werden unter Vorbehalt gemäss Abs. 3 der Erfolgsrechnung belastet.
- ³ Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden folgende Investitionsausgaben des Verwaltungsvermögens in der Investitionsrechnung erfasst:

Kommentar

Finanzvermögens kommt die Aktivierungsgrenze nicht zur Anwendung, weil wertvermehrende Investitionen zu einer Erhöhung des Verkehrswertes führen.

Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen werden unter gewissen Vorbehalten der Erfolgsrechnung belastet. Die Erfolgsrechnung wird daher umso mehr belastet je höher die Aktivierungsgrenze gesetzt wird.

Abs. 1: Im Sinne einer stetigen Rechnungslegung soll es nicht möglich sein, mittels einer Stückelung eines Projektes oder eines Beschaffungsgeschäftes die Aktivierungsgrenze zu umgehen.

Abs. 3: Für Grundstücke (mit Ausnahme von Strassengrundstücken, Grundstücke des Wasserbaus und Waldgrundstücken), Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen kommen keine Aktivierungsgrenzen zur Anwendung, da der vollständige Ausweis in diesem Bereich vor die Wesentlichkeit gesetzt wird.

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
a. Grundstücke, mit Ausnahme der Strassengrundstücke, Grundstücke des Wasserbaus und Waldgrundstücke,	
b. Investitionsbeiträge,	
c. Darlehen und Beteiligungen.	
§ 24. Rückstellungen	Abs. 1: Rückstellungen dienen wie die passive Rechnungsabgrenzung der
¹ Eine Rückstellung wird gebildet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und werden nur aufgrund von Verpflichtungen gemacht die ihren Ursprung in der Vergangenheit haben. Die kumulativ zu erfüllenden Kriterien entsprechen den Anforderungen
a. die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag,	von HRM2.
b. der Mittelabfluss ist wahrscheinlich,	Lit. b: Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses über 50 % liegt. Liegt sie darunter, ist die Verpflichtung als Even-
c. die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden und	tualverbindlichkeit auszuweisen.
d. der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze.	Abs. 3: Personalrechtliche Verpflichtungen sollen in jedem Fall abgebildet
² Bildung und Auflösung werden über die Aufwand- und Ausgabenkonten verbucht.	werden. Sie stellen eine wichtige Ressource für das Funktionieren der Ge- meinde dar. Zur Ermittlung des korrekten Jahresergebnisses und der zeitli- chen Abgrenzung soll unabhängig von der Wesentlichkeitsgrenze die Rücl
³ Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche werden ungeachtet der Wesentlichkeitsgrenze geführt.	stellung laufend geführt werden.
⁴ Die Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.	
§ 25. Bewertung des Finanzvermögens a. Allgemein	Abs. 1: Die Bewertung der einzelnen Positionen orientiert sich an den beste-
¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert gemäss Anhang 2 Ziff.	henden Bestimmungen.
bilanziert.	Abs. 2: Die Berücksichtigung der Anlage vor Nutzungsbeginn unter Anlagen
² Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die	in Bau stellt ein Erfordernis von HRM2 dar.
Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf	Abs. 3: Wertänderungen werden neu über die Erfolgsrechnung verbucht.

das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbe- Erfolgsneutrale Wertänderungen, wie dies bisher bei der allgemeinen Lie-

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
ginn.	genschaftenneubewertung der Fall war, finden nicht mehr statt.
³ Wertänderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.	
§ 26. b. Grundeigentum ¹ Die Grundstücke, Gebäude und Grundeigentumsanteile werden mindestens in einer Legislaturperiode einmal neu bewertet.	Abs. 1: Bei der generellen Neubewertung geht es um die Ermittlung des Liegenschaftenvermögens nach vorgegebenen Grundsätzen und Richtlinien. Eine Verkehrswertschätzung ausserhalb dieser Richtlinien ist nicht vorgesehen. Findet die Neubewertung nur einmal pro Legislatur statt, ist der Zeitpunkt immer gleich zu wählen. Dadurch soll die Frist zwischen den Neubewertungen im Sinne der Stetigkeit nicht verändert werden. Eine laufend sich verändernde Bewertungsperiode wäre zu beanstanden. Im Anhang zur Rechnung ist das letzte Bewertungsdatum zu nennen.
 ² Eine Neubewertung erfolgt unmittelbar nach Wertänderungen wegen: a. Investitionen, 	
b. Verträgen,c. Beschlüssen von Gemeindeorganen undd. der Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.	Abs. 2: Damit dem Grundsatz der Verkehrswertbewertung nachgelebt werden kann, ist bei den erwähnten Vorfällen unmittelbar eine Neubewertung vorzunehmen.
	Lit. b: Unter den Begriff "Verträge" fallen insbesondere die Einräumung von Baurechten, Kauf oder Abtretung von Ausnützungsziffern oder die Einrichtung von Dienstbarkeiten.
	Lit. c: Unter den Begriff "Beschlüsse von Gemeindeorganen" fallen insbesondere die Änderungen der Bau- und Zonenordnung.
	Lit. d: Die Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen findet gemäss § 133 nGG zum Buchwert statt. Anschliessend erfolgt im Finanzvermögen die Neubewertung.
§ 27. Bewertung des Verwaltungsvermögens ¹ Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungswerten abzüglich	Abs. 1: Entstanden keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt (Schenkurgen) wird stellvertretend ein Verkehrswert ermittelt und bilanziert. Abs. 2: Während der Bau- oder Erstellungsphase findet keine Abschreibur
erhaltener Beiträge bilanziert (Aktivierung der Nettoinvestitionen).	
² Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbe-	statt.

gar nicht möglich. Diesem Umstand soll durch die Vorgabe einer Abschreibung Rechnung getragen werden. Die Einlagen sind von reinen Betriebsbeiträgen zu unterscheiden, welche immer direkt der Erfolgsrechnung zu be-

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
ginn.	
§ 28. Abschreibungen a. Allgemein	Abs. 2: Zulässig ist es Monatsabschreibungen vorzusehen. Dies ist im Sinne
¹ Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird gemäss Anlagekategorie über die festgelegte Nut-	einer einheitlichen Rechnungsführung aber über den ganzen Haushalt zu vollziehen.
zungsdauer linear abgeschrieben.	Abs. 3: Die Änderung an Nutzungsdauern und an der Abschreibungsbasis ist
² Die planmässigen Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im	zu begründen.
ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen.	Abs. 4: Werden bei bestehenden Anlagen Investitionen getätigt, muss die Restnutzungsdauer der Investition bestimmt werden.
³ Bei einer nachträglichen, wesentlichen Änderung von Abschreibungsbasis oder Restnutzungsdauer ist der Abschreibungsplan anzupassen.	
⁴ Nicht selbstständig abzuschreibende Anlagenteile sind gesondert auf die Restnutzungsdauer der Anlage abzuschreiben, mit welcher sie aus dem Betrieb ausscheiden.	
§ 29. b. Grundstücke, Darlehen, Einlagen und Beteiligungen	Abs. 1: Bei bebauten Grundstücken ist das Grundstück und das Gebäude
¹ Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen werden grundsätzlich nicht	grundsätzlich getrennt zu bilanzieren.
abgeschrieben, sondern bei Bedarf wertberichtigt.	Abs. 2: Unter Berücksichtigung der Vorgabe von HRM2 sollen gewisse
² Abgeschrieben werden Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücke.	Grundstücke entgegen der Bestimmung in Abs.1 planmässig einer Abschreibung unterliegen. Sie werden nicht getrennt bilanziert.
³ Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt sowie Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine sind als Investitionsbeiträge zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben.	Abs. 3: Darlehen ohne einen Rückzahlungszeitpunkt entsprechen wirtschaftlich einem Investitionsbeitrag. Einlagen in Stiftungen und Vereine zur Bildung von Eigenkapital können nur bilanziert werden, wenn sich ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen ergibt oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Die Rückforderung solcher Einlagen ist schwierig oder



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar	
	lasten sind.	
§ 30. Wertberichtigung Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Ist bei einer Position eine dauer- hafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert berich-	Fanden zum Beispiel wertvermindernde Umzonungen statt, wird stellvertretend ein Verkehrswert des Grundstückes ermittelt und bilanziert. Die Werthaltigkeit von Darlehen und Beteiligungen ist jährlich einer Prüfung zu unterziehen.	
tigt oder ausserplanmässig abgeschrieben.		
§ 31. Bewertung des Fremdkapitals Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.	Die geltenden Bewertungsbestimmungen für das Fremdkapital werden übernommen.	
§ 32. Nutzungsdauer der Anlagekategorien	Abs. 1: Durch die Vorgabe einer Nutzungsdauer soll eine Mindestabschreibung gewährleistet sein. Gemeinden sollen aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht willkürlich über die Nutzungsdauer ihrer Anlagen entscheiden können.	
 ¹ Für die planmässigen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen gelten die im Anhang 2 Ziff. 4 aufgeführten Anlagekategorien und Nutzungsdauern. Vorbehalten bleibt die Anwendung von Branchenregelungen gemäss Abs. 4. ² Bei der Nutzungsdauer sieht der Anhang 2 Ziff. 4 bei bestimmten Anlagekategorien einen Mindeststandard und einen erweiterten Standard vor. Der Gemeindevorstand legt den Standard im Einzelfall fest. ³ In begründeten Fällen kann die Nutzungsdauer kürzer festgelegt werden. ⁴ Der Gemeindevorstand kann für die im Anhang 2 Ziff. 4 aufgeführten 		
	Abs. 2: Die Verordnung gewährt aber im Sinne einer Vereinfachung einen Mindestkatalog an Anlagekategorien (Wunsch der Kleingemeinden), welcher im Einzelfall erweitert (differenziert) werden kann. So soll den Anliegen aller Gemeinden weitgehend entsprochen werden.	
		Abs. 3: Spezielle Verhältnisse soll die Gemeinde berücksichtigen können. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer soll dabei aber ausgeschlossen bleiben, da ansonsten die Gemeinde sich finanziell entlasten könnte, was nicht
	=,, g	
	Abs. 4: Den Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden in einzelnen Bereichen und wo vorhanden Branchenregelungen zu verwenden. Damit wird einem Wunsch der Gemeinden entsprochen. Entscheidet sich eine Gemeinde für die Anwendung der Branchenregelung ist diese für den ganzen Aufgabenbereich anzuwenden.	
	§ 33. Aufteilung von Liegenschaften bei gemischter Verwendung	Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist poli-

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
¹ Eine Liegenschaft kann in Finanz- und Verwaltungsvermögen aufgeteilt werden, wenn sie zur Hauptsache nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient.	tisch, kreditrechtlich und für die Rechnungslegung von zentraler Bedeutung. Bei gemischter Verwendung ist deshalb eine Regelung anzustreben, welche die Verwaltungsvermögensteile ausscheidet.
² In allen übrigen Fällen sind Liegenschaften dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.	
B. Rechnungsführung	
§ 34. Buchführung a. Grundsätze	Die Grundsätze für eine ordnungsgemässe Buchführung (z.B. jede Buchung
¹ Bei der Führung der Bücher und der Erfassung der Buchungsbelege sind die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung unabhängig vom Informationsträger einzuhalten.	erfordert einen Beleg) finden auch Anwendung auf die Führung und Aufbewahrung der Bücher. Der Einsatz der EDV ändert grundsätzlich nichts an de fundamentalen Grundlagen der Buchführung. Zusätzlich zu den Grundsätze
² Die Buchhaltung ist mindestens halbmonatlich nachzuführen.	der ordnungsgemässen Buchführung sind jedoch auch die Grundsätze ord- nungsmässiger Datenverarbeitung im Rechnungswesen zu beachten.
³ Die Belege werden chronologisch abgelegt.	
§ 35. b. Zu führende Bücher	Die nachfolgenden Bestimmungen entsprechen inhaltlich den geltenden Vor-
¹ Die Gemeinden führen ein Hauptbuch und die entsprechenden Hilfsbücher (Bücher).	schriften der VGH, die am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten sind, und orientieren sich an bundesrechtliche Vorschriften. Sie ermöglichen den Gemeinden, ihre Bücher elektronisch zu führen und aufzubewahren.
² Das Hauptbuch besteht aus:	Unter Hilfsbücher fallen beispielsweise die Lohnbuchhaltung, die Debitoren-
 a. den Konten aller verbuchten Geschäfts- und Finanzvorfälle, mit Bezug auf die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz, 	und Kreditorenbuchhaltung, die Anlagenbuchhaltung sowie die fortlaufende Führung der Warenbestände.
b. dem Journal.	
³ Die Hilfsbücher ergänzen das Hauptbuch. Sie enthalten die Angaben, die zur Feststellung der Vermögenslage, der Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie des Ergebnisses eines Rechnungsjahres	

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
nötig sind.	
§ 36. c. Unveränderlichkeit der Bücher Die Bücher und die Buchungsbelege müssen so erfasst, geführt und aufbewahrt werden, dass sich jede Änderung feststellen lässt.	Der Unveränderlichkeit der Bücher und Buchungsbelege kommt allgemein bei der Buchführung ein hoher Stellenwert zu. Es gilt, die Echtheit der Buchungsbelege als Grundlage der Buchhaltung sicherzustellen und jede Änderung der Bücher und Belege nachweisbar machen zu können. Dafür sind die Arbeitsabläufe der Erfassung, Führung und Aufbewahrung der Bücher aufzuzeichnen und Kontrollen vorzusehen. Mittels Arbeitsanweisungen sollen die Zuständigkeiten, die Organisation und die Abläufe offen gelegt und dokumentiert werden.
§ 37. d. Dokumentation	Siehe Kommentar zu § 36.
¹ Die Gemeinden erlassen Arbeitsanweisungen, welche die Organisation, die Zuständigkeiten, die Abläufe und die Infrastruktur (Maschinen und Programme) dokumentieren, die bei der Führung und Aufbewahrung der Bücher angewendet werden.	
² Sie passen die Arbeitsanweisungen an geänderte Verhältnisse an und bewahren sie nach den gleichen Grundsätzen und gleich lang auf wie die Bücher, die geführt werden.	
§ 38. e. Aufbewahrung	Siehe Kommentar zu § 36.
¹ Bücher, Buchungsbelege und damit zusammenhängende Geschäftskorrespondenz sind sorgfältig, geordnet und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufzubewahren.	
² Bücher und Buchungsbelege abgeschlossener Jahresrechnungen sind von der Rechnung des laufenden Jahres zu trennen. Die Verantwortung für die aufbewahrten Daten abgeschlossener Rechnungen ist klar zu regeln und zu dokumentieren.	
§ 39. f. Einsichtsmöglichkeit	Der technische Fortschritt macht es notwendig, dass periodisch eine Über-
¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass Bücher, Buchungsbelege und	prüfung der gespeicherten Daten vorzunehmen ist. Dabei gilt es insbesonde-

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
Geschäftskorrespondenz innert angemessener Frist eingesehen und geprüft werden können.	re zu prüfen, ob die Einsichtsmöglichkeiten weiterhin uneingeschränkt vorhanden sind.
$^{2}\mathrm{Sie}$ stellen das zur Ausübung des Einsichts- oder Prüfungsrechts notwendige Personal sowie die notwendigen Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung.	
§ 40. g. Zulässige Informationsträger	Die Bestimmung geht von unveränderbaren und veränderbaren Informations-
Zur Aufbewahrung und Archivierung von Büchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz sind zulässig:	trägern aus. Als unveränderbare Informationsträger gelten alle Medien, welche die ordnungsgemässe Aufbewahrung gewährleisten (namentlich Papier, Bildträger, unveränderbare Datenträger). Als Bildträger gelten entwickelte
a. unveränderbare Informationsträger, namentlich Papier, Bildträger und unveränderbare Datenträger,	Filme, auf denen stark verkleinerte Abbildungen von Schriftstücken festgehalten werden und welche für das menschliche Auge mittels optischer Geräte
b. veränderbare Informationsträger, wenn:	auf dem Wege der Vergrösserung wieder lesbar gemacht werden können
 technische Verfahren zur Anwendung kommen, welche die Unverfälschbarkeit und Echtheit der gespeicherten Informationen gewährleisten, der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen unverfälschbar nachweisbar ist. 	(z.B. Microfilm). Als Datenträger gelten magnetisierbare Medien, welche Informationen speichern. Zum Sichtbarmachen dieser Informationen sind ele ronische Geräte (Computer) erforderlich (z.B. CD-R, DVD-R).
	Informationsträger gelten als veränderbar, wenn die auf ihnen gespeicherten Informationen geändert oder gelöscht werden können, ohne dass die Änderung oder Löschung auf dem Datenträger nachweisbar ist. Als Beispiele gelten Magnetbänder, Fest- oder Wechselplatten. Bei veränderbaren Informationsträgern haben technische Verfahren z.B. digitale Signaturverfahren sicher zu stellen, dass die Integrität der gespeicherten Information gewährleistet ist und der Zeitpunkt der Speicherung der Information z.B. durch einen "Zeitstempel" nachweisbar ist. Die Abläufe und Verfahren der Aufbewahrung der Informationsträger sind festzuhalten und zu dokumentieren, damit eine Prüfung stattfinden kann.
§ 41. h. Überprüfung und Datenübertragung ¹ Die Informationsträger sind regelmässig auf ihre Unverfälschbarkeit und Lesbarkeit zu prüfen.	Bei der elektronischen Aufbewahrung kommt der Integrität (Unveränderlichkeit) des Dokuments und jederzeitigen Lesbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinden haben durch ihre Organisation z.B. mittels eines internen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Dokumente ihrem Ursprung ent-

Verordnung zum Gemeindegesetz Die Daten können in andere Formate oder auf andere Informationsträger übertragen werden, wenn sichergestellt wird, dass a. die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet bleiben und

b. die Verfügbarkeit und die Lesbarkeit den gesetzlichen Anforderungen weiterhin genügen.

³ Die Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist zusammen mit den Informationen aufzubewahren.

§ 42. Anlagenbuchhaltung

- ¹ Die Anlagenbuchhaltung zeigt die Vermögensbestandteile, die über mehrere Jahre genutzt werden. Ausgehend von ihrem Wert, werden die planmässigen Abschreibungen berechnet. Sie zeigt insbesondere
- a. den Anschaffungswert,
- b. die erhaltenen Beiträge,
- c. die kumulierten planmässigen Abschreibungen,
- d. die Wertberichtigungen und ausserplanmässigen Abschreibungen,
- e. den Restbuchwert,
- f. die Zu- und Abgänge,
- g. die Umgliederungen.
- ² Die Anlagen werden gemäss den Sachgruppen in der Bilanz gegliedert.

Kommentar

sprechen und dass allfällige Änderungen einfach nachvollziehbar sind. Zudem stellen Sie sicher, dass die Lesbarkeit unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes jederzeit gewährleistet ist.

In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden. Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz.

Abs. 1: Aus der Anlagenbuchhaltung sind die detaillierten Angaben jedes Anlagegutes über die gesamte Nutzungsdauer ersichtlich. Die Anlagen und Anlagenteile sind in der Anlagenbuchhaltung einzeln zu führen und zu bewerten. Die Aufteilung des Verwaltungsvermögens in einzelne Anlagen oder Anlagenteile ist nach den vorgegebenen Anlagenkategorien oder den anwendbaren Branchenregelungen vorzunehmen. Anlagen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Anlagenbuchhaltung liefert die Werte der planmässigen Abschreibungen sowie die Informationen zur Erstellung der Anlagenspiegel im Anhang der Jahresrechnung.

Abs. 2: Um die Verbindung zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Fi-



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	nanzbuchhaltung herzustellen, sind die Anlagen gemäss den Sachgruppen in der Bilanz zu gliedern. Die nachträgliche Änderung einer Zuordnung ist als Umgliederung auszuweisen (z.B. Umgliederung einer Anlage von der Sachgruppe "Anlagen im Bau" zur Sachgruppe "Hochbauten").
§ 43. Interne Zinsen	Abs. 1: Die geltende Verordnungsregelung wird übernommen. Beim Verwal-
¹ Verzinst werden:	tungsvermögen und den Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirt- schaftsbetriebe dient die interne Verzinsung der korrekten Verrechnung der
a. Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,	Finanzierungskosten. Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens dient
b. Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,	die Verzinsung der Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Verzinsung der Sonderrechnungen ist eine Kapitalverzinsung.
c. das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe,	Abs. 2: Die gesetzliche Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie
d. die Liegenschaften des Finanzvermögens.	zur verursachergerechten Finanzierung im Bereich der Ver- und Entsorgung erfordert, dass der interne Zinssatz durch die Gemeinde marktüblich festge-
$^{\rm 2}$ Der Gemeindevorstand legt eine marktübliche interne Verzinsung fest.	legt wird, beispielsweise zum Durchschnittssatz der tatsächlichen eigenen Schulden oder im Rahmen der jeweils gültigen Gemeindedarlehenssätze.
³ Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung sind im Budget und in der Jahresrechnung offenzulegen.	Abs. 3: Unter dem Gegenstand der Verzinsung werden Guthaben und Schulden der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen sowie die Liegenschaften des Finanzvermögens verstanden. Die Modalitäten äussern sich zur Art und Weise der Verzinsung (z.B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr usw.) und zum angewandten Zinssatz (z. B. Einheitssatz, unterschiedliche Sätze für Soll- oder Habenbestände usw.).
§ 44. Prüfung des Inventarbestandes	Das Inventar ist Bestandteil eines ordnungsgemässen Jahresabschlusses.
Das Inventar wird jährlich auf das Vorhandensein der aufgeführten Bestände geprüft.	Es wird laufend aufgrund der Anschaffungs- und Abgangsbelege geführt ist jährlich mit den tatsächlichen Beständen zu vergleichen.
C. Finanzinformationen	
§ 45. Finanzkennzahlen	Die Beurteilung soll gestützt auf einen längeren Zeitraum erfolgen, der auch
Zur Beurteilung der Finanzlage werden die im Anhang 2 Ziff. 3 festge-	die Zukunft mit einschliesst. Für die Jahresrechnung sieht § 94 nGG einen

gebnis der Prüfung sowie ihre Empfehlung zur Jahresrechnung mitzuteilen. Prüfungsumfang und –vorgehen sind so festzulegen, dass eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und eine

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
legten Kennzahlen im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung veröffentlicht.	Ausweis der letzten zehn Jahre vor. Die Kennzahlen wurden mit HRM2 neu definiert. Damit der Umstellungsaufwand nicht unverhältnismässig gross ist, soll die Kennzahlentabelle laufend um ein Jahr erweitert werden. Somit wäre im Umstellungsjahr lediglich ein Jahr in der Jahresrechnung auszuweisen. Im darauffolgenden Jahr zwei Jahre etc.
§ 46. Finanzstatistik	Abs. 1: Damit der Kanton die finanzielle Entwicklung der Gemeinden beurtei-
¹ Die Gemeinden stellen bis 31. Januar der Direktion das vollständige Budget für das laufende Jahr sowie die folgenden Eckwerte des Finanz- und Aufgabenplans zu:	len kann, sollen die Gemeinden gemäss nGG ausgewählte Plandaten übermitteln. Der Kanton kann damit seine eigene finanzielle Entwicklung besser abschätzen, erhält u.a. Aufschlüsse für den Finanzausgleich und kann drohende Bilanzfehlbeträge der Gemeinden frühzeitig erkennen.
a. Aufwand und Ertrag nach zweistelliger Sachgruppengliederung,	Abs. 3: Die elektronische Datenübermittelung ist seit dem Jahr 2011 Stan-
b. Langfristige Schulden,	dard und wird über eine definierte Schnittstelle vollzogen. Die Datenübermitt-
c. Zweckfreies Eigenkapital.	lung sorgt für eine umfassende und ressourcenschonende Umsetzung der
² Sie stellen der Direktion bis 30. Juni die Rechnung des Vorjahres zu.	Ansprüche der Finanzstatistik. Neu sollen auch die Budgetdaten direkt über die Schnittstelle geliefert und ausgewertet werden können.
³ Die Gemeinden übermitteln die Daten elektronisch über die für den Austausch der Gemeindefinanzstatistik verwendete Schnittstelle.	
5. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung	
§ 47. Normen der Revision	Der Regierungsrat hat die anwendbaren Normen für die Revisionsgrundsätze
Die finanztechnische Prüfung richtet sich nach den Schweizerischen Prüfungsstandards der Treuhand Kammer (Ausgabe 2013) ¹ .	zu bestimmen. Heute bestehen als Norm für die Revision ein Kreisschreiben zur Haushaltskontrolle sowie eine Wegleitung für die finanztechnische Prüfung. Beide Normen werden aufgehoben. Die Schweizerische Treuhandkammer oder neu ab 2015 EXPERT suisse hat Normen zur Prüfung u.a. auch für öffentliche Haushalte erlassen. Fachleuten ist der Umgang mit diesen Standards bekannt. Die Prüfstelle hat im Revisionsbericht u.a. das Er-

¹Bezugsquelle: EXPERT suisse, Postfach 120, 8021 Zürich

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	Aussage zur Einhaltung der rechtlichen Vorschriften erfolgen.
§ 48. Abnahme des Prüfungsberichts	Die Exekutive soll über die Prüfung Beschluss fassen und ihre Entscheide
¹ Der Gemeindevorstand beschliesst über die Abnahme des umfassenden Berichts der Prüfstelle und über Massnahmen, die zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten zu treffen sind.	transparent machen.
² Er teilt den Beschluss der Prüfstelle, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat mit.	

3. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden

§ 49. Beitrag an die Projektkosten

- ¹ Der Kanton leistet an Projektarbeiten, die der Vorbereitung eines Zusammenschlusses von politischen Gemeinden, von Schulgemeinden oder einer Übernahme von Schulaufgaben durch eine politische Gemeinde dienen, einen pauschalen Beitrag.
- ² Voraussetzung für die Beitragsberechtigung sind übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden über Inhalt und Verlauf des Projekts.
- ³ Der Beitrag an die Projektkosten beträgt:
- a. Fr. 70000 für den Zusammenschluss von zwei politischen Gemeinden. Für jede weitere beteiligte Gemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 15000.
- b. Fr. 35000 für den Zusammenschluss von zwei Schulgemeinden sowie für die Übernahme von Schulaufgaben durch eine politische Gemeinde. Für jede weitere beteiligte Gemeinde erhöht sich der

Abs.1: Die Vorbereitung einer Fusion stellt für die beteiligten Gemeinden ein ressourcenintensives Projekt dar (Einbezug externer Experten, Aufwand der Behörden und Verwaltung). Mit einem Beitrag an den Projektaufwand schafft der Kanton einen Anreiz für Gemeinden, sich mit der Frage einer Fusion vertieft zu befassen.

Mit dem pauschalen Projektkostenbeitrag soll insbesondere ein Teil des Aufwands für den politisch-strategischen Prozess (Vorabklärungen, Fusionsanalyse, Projektorganisation, Entscheidungsgrundlagen für die Stimmberechtigten, Kommunikation) sowie für die Umsetzung von operativen Massnahmen im Vorfeld der Fusion abgegolten werden. Für die Finanzierung von Umsetzungsmassnahmen, die nach dem Inkrafttreten der Fusion anfallen, ist hingegen der Zusammenschlussbeitrag vorgesehen.

Abs. 2: Eine kantonale Unterstützung setzt voraus, dass die Gemeindevorstände das Vorhaben befürworten und das Projekt ausreichend konkretisiert ist, was in entsprechenden Beschlüssen dokumentiert sein muss.

Abs. 3: Die Bestimmung unterscheidet zwei Kategorien von Projekten, näm-

Beitrag um Fr. 10000.

- ⁴ Wenn der Zusammenschluss der Gemeinden oder die Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde nicht zustande kommt, wird der Beitrag entsprechend dem Stand der Projektarbeiten anteilsmässig ausgerichtet.
- ⁵ Der Anteil am Beitrag gemäss Abs. 3 beträgt 25%, wenn die Stimmberechtigten
- a. in einer Grundsatzabstimmung den Zusammenschluss von Gemeinden bzw. die Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde ablehnen,
- eine allgemein anregende Initiative ablehnen, die einen Zusammenschluss von Gemeinden bzw. die Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde verlangt.
- ⁶ Der Anteil am Beitrag gemäss Abs. 3 beträgt 75%, wenn die Stimmberechtigten
- a. den Vertrag über den Zusammenschluss ablehnen,
- b. die Revision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde ablehnen.

§ 50. Zusammenschlussbeitrag

- ¹ An den Zusammenschluss von zwei politischen Gemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 200000. Für jede weitere beteiligte politische Gemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 200000.
- ² An den Zusammenschluss von zwei Schulgemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 100000. Für jede weitere beteiligte

Kommentar

lich den Zusammenschluss von politischen Gemeinden auf der einen und den Zusammenschluss von Schulgemeinden sowie die Bildung von Einheitsgemeinden auf der anderen Seite. Die Höhe der Beiträge berücksichtigt den unterschiedlichen Aufwand, der bei der jeweiligen Projekten anfällt. Mehrfachfusionen werden mit Zusatzbeiträgen unterstützt, weil der Abklärungsund Koordinationsaufwand mit der Zahl der beteiligten Gemeinden steigt.

Abs. 4 - 6: Der Kanton leistet Beiträge an die Projektkosten unabhängig davon, ob der Zusammenschluss von Gemeinden oder die Auflösung einer Schulgemeinde zustande kommt oder nicht. Anspruch auf den vollen Beitrag besteht jedoch nur im Erfolgsfall, wenn der Zusammenschluss zustande kommt. In den anderen Fällen wird nur ein reduzierter Beitrag ausgerichtet entsprechend dem Projektstand im Zeitpunkt des Abbruchs. Dabei wird auf die gängigen Meilensteine eines Fusionsprozess abgestellt.

Jede neu zusammengeschlossene Gemeinde erhält unabhängig von der finanziellen Lage und der Einwohnerzahl einen fixen Grundbeitrag. Damit soll ein Teil des Aufwands für die Neuorganisation der Gemeinde gedeckt werden (z.B. Aufwand für die Anpassungen in den Bereichen Verwaltungsorganisation, Informatik und übrige Infrastruktur). Viele dieser Aufwendungen fallen nicht proportional zur Einwohnerzahl an, sondern sind einmalig pro Zusammenschluss zu leisten. Von daher lässt sich ein pauschaler Beitrag sachlich vertreten. Der Beitrag soll die neue Gemeinde insbesondere in der ersten

Schulgemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 100000.

³ An eine politische Gemeinde, welche die Schulaufgaben übernimmt, leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 100000 für jede aufgelöste Schulgemeinde.

Kommentar

Zeit nach dem Zusammenschluss entlasten.

Massgebend für die Berechnung ist das Kriterium "Reduktion der Zahl der Gemeinden", d.h. die Differenz zwischen der Zahl der Gemeinden vor und nach der Fusion. Diese Zahl wird mit einem festen Betrag multipliziert, der den unterschiedlichen Aufwand berücksichtigt, der beim Zusammenschluss von politischen Gemeinden auf der einen und beim Zusammenschluss von Schulgemeinden und der Bildung von Einheitsgemeinden auf der anderen Seite entsteht (vgl. Projektkostenbeitrag). Mit diesem Berechnungsmodus ist auch gewährleistet, dass sich aus einer etappenweisen Fusion (Kaskadenfusion) keine Vorteile ergeben gegenüber einer Fusion, die in einem Schritt erfolgt. Mehrfachfusionen (z.B. Talschaftsfusionen) werden mit Zusatzbeiträgen speziell gefördert, weil sie besonders wirksam zur Vereinfachung der Gemeindestrukturen beitragen.

§ 51. Entschuldungsbeitrag

- ¹ Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen Gemeinde einen Entschuldungsbeitrag für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde.
- a. die weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt,
- b. die eine Nettoschuld von mehr als Fr. 1500 pro Einwohnerin und Einwohner aufweist.
- ² Die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner wird nach dem Durchschnitt des zehnten bis dritten Jahres berechnet, die dem Jahr des Zusammenschlusses vorangehen.
- ³ Gemeinden mit höchstens 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten den vollen Beitrag. Dieser wird aus dem Ergebnis der Multi-

Abs. 1: Die übermässige Verschuldung einer Gemeinde ist ein Hindernis für Gemeindefusionen. Mit einer Teilentschuldung auf das Niveau von Fr. 1500 Nettoschuld pro Einwohnerin oder Einwohner soll die "Fusionsfähigkei" insbesondere von kleinen und mittleren Gemeinden verbessert werden. Gemäss dem Handbuch HRM 2 der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren gilt eine Nettoschuld von Fr. 1001 bis Fr. 2500 als mittlere Verschuldung. Die vorgesehene Entschuldungsgrenze von Fr. 1500 liegt innerhalb dieser Bandbreite und erfüllt damit die Vorgabe von § 158 Abs. 2 nGG.

Keinen Anspruch auf einen Entschuldungsbeitrag haben Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Eine Entschuldung der grossen Gemeinden und Städte wäre für den Kanton finanziell nicht verkraftbar.

Abs. 2: Massgebend für die Höhe der Nettoschuld ist nicht der Wert eines einzelnen Jahres, sondern ein Durchschnittswert, der einen Zeitraum von acht Jahren umfasst. Damit wird der Konjunkturabhängigkeit der Verschuldung Rechnung getragen und es werden keine falschen Anreize für eine

plikation folgender Faktoren berechnet:

- a. Betrag um den die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde Fr. 1500 übersteigt,
- b. Einwohnerzahl der Gemeinde.
- ⁴ Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 2000 und 5000 erhalten einen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl abgestuften Beitrag. Der Betrag wird gemäss der Formel im Anhang 2 Ziff. 5 berechnet.
- ⁵ Massgebend für die Einwohnerzahlen ist der Einwohnerbestand am Ende des dritten Jahres, das dem Jahr des Zusammenschlusses vorangeht.

Kommentar

zusätzliche Verschuldung kurz vor einer Fusion geschaffen. Die für die Berechnung massgebenden Jahre sind so gewählt, dass die Beiträge im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss definitiv zugesichert werden können. Damit besteht für alle Beteiligten Planungssicherheit, insbesondere auch für die Stimmberechtigten, die in Kenntnis des kantonalen Beitrags ihren Entscheid über den Zusammenschluss treffen können.

Abs. 3: Der Kanton hat ein Interesse daran, dass sich vor allem die kleinen Gemeinden zu grösseren Einheiten zusammenschliessen. An diesem Ziel orientiert sich auch die Bemessung des Entschuldungsbeitrags. Entsprechend erhalten nur kleine Gemeinden bis höchstens 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern den vollen Beitrag.

Abs. 4: Mittlere Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 2000 und 5000 erhalten gemäss der Vorgabe von § 158 Abs. 5 nGG einen linear abgestuften Beitrag: Je grösser die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, umso kleiner ist der Entschuldungsbeitrag pro Kopf.

Abs. 5: Der für die Berechnung massgebliche Einwohnerbestand ist zeitlich so gewählt, dass die Beiträge im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss definitiv zugesichert werden können.

- § 52. Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich
- ¹ Die Höhe des Beitrags wird aus der Differenz zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen gemäss § 159 Abs. 1 GG berechnet,
- a. die den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der vier Jahre vor dem Zusammenschluss ausbezahlt wurden und
- b. die den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihres Zusammenschlusses auf der Grundlage eines rechnerischen Steuerfusses gemäss Abs. 2 zugestanden hätten.
- ² Als rechnerischer Steuerfuss gilt der mit der berichtigten absoluten

Gemeindezusammenschlüsse können Einbussen beim Finanzausgleich zur Folge haben. Die Auswirkungen dieser "Heiratsstrafe" sollen mit einem kantonalen Beitrag während vier Jahren verringert werden. Gemeinden, die grundsätzlich fusionswillig sind, sollen nicht wegen drohender Einbussen beim Finanzausgleich am bisherigen Zustand festhalten.

Abs. 1: Der Beitrag wird anhand einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Leistungen mit und ohne Fusion berechnet. Massgebend ist die Differenz zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen, die den beteiligten Gemeinden in einem bestimmten Zeitraum vor dem Zusammenschluss tatsächlich ausbezahlt wurden, und den hypothetischen Beiträgen, die den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihrer Fusion zugestanden hätten. Beiträge aus

Steuerkraft nach § 7 der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 gewogene Gesamtsteuerfuss der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden. Massgebend für die berichtigte Steuerkraft und die Gesamtsteuerfüsse sind die Werte des dritten dem Zusammenschluss vorangehenden Jahres.

³ Der errechnete Beitrag wird im ersten Jahr in voller Höhe geleistet und in den folgenden Jahren um jährlich 25% vermindert.

Kommentar

dem individuellen Sonderlastenausgleich (§§ 23 ff. FAG) und dem Übergangsausgleich (§§ 35 ff. FAG) werden nicht berücksichtigt.

Abs. 2: Der Begriff der berichtigten absoluten Steuerkraft ist in § 7 der Finanzausgleichverordnung (FAV: 132.11) definiert. Es handelt sich um die absolute Steuerkraft, vermehrt um den auf einen Steuerfuss von 100% umgerechneten Ressourcenzuschuss oder vermindert um die Ressourcenabschöpfung.

Abs. 3: Die errechnete Einbusse beim Finanzausgleich wird im ersten Jahr nach dem Zusammenschluss voll ausgeglichen, in den drei folgenden Jahren wird der Beitrag jährlich um 25% reduziert wird. Danach sollte die neue Gemeinde in der Lage sein, die Mindereinnahmen mit Effizienzgewinnen sowie durch die Neuausrichtung von Strukturen und Leistungen aufzufangen.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 53. Vollzug der Haushaltsvorschriften

- ¹ Der Kontorahmen gemäss Anhang 1 Ziff. 2 gilt erstmals für das Budget 2018. Das Budget enthält mindestens einen Vorjahresbudgetvergleich.
- ² Die Rechnung für das Jahr 2018 enthält mindestens den Budgetvergleich.
- ³ Das Budgetorgan beschliesst, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet oder darauf verzichtet wird.
- ⁴ Für das Rechnungsjahr 2017 sind die folgenden Verordnungen verbindlich:
- a. die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September

Abs. 1 - 2: Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Für die Vorjahresvergleichswerte zum Budget und zur Rechnung gelten spezielle Vorgaben: Im ersten Budget nach den Grundsätzen der neuen Rechnungslegung und dem neuen Kontenplan (Budget 2018) wird das Budget 2017 zum Vergleich umgeschlüsselt. Auf die Umschlüsselung der Rechnung 2016 wird verzichtet. Für die erste Rechnung nach den neuen Bestimmungen (Rechnung 2018) wird auf die Abbildung der umgeschlüsselten Rechnung 2017 verzichtet. Bei der Erstellung des Budgets 2018 wird auf die Abbildung der Rechnung 2016 verzichtet.

Abs. 3: Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist ein finanzpolitisch wichtiger Entscheid und soll deshalb dem Budgetorgan zugewiesen werden. Das Budgetorgan beschliesst, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert

1984.

- b. die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) vom 30. Juli 1999,
- c. die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997.

§ 54. Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

- a. die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984,
- b. die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) vom 30. Juli 1999,
- c. die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997,
- d. die Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)

Kommentar

in die Eröffnungsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetztes wird über eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens entschieden. Eine nachträgliche Neubewertung ist nicht mehr zulässig.

Abs. 4: Das Gemeindegesetz sieht in § 179 vor, dass die neue Rechnungslegung ein Jahr nach Inkraftsetzung des Gesetzes zur Anwendung kommt. Für das Rechnungsjahr 2017 kommt demnach noch das geltende (alte) Recht zur Anwendung. Dies wird der Klarheit halber in der Bestimmung ausdrücklich normiert, weil in § 54 geregelt wird, dass die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeverordnung und die Aufhebung der drei Verordnungen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes erfolgen. Die neue Gemeindeverordnung gilt für das Budget 2018, die entsprechende Finanzund Aufgabenplanung und für alle weiteren Regelungsbereiche (wie z.B. die Fusionsbeiträge), die keinen Zusammenhang mit dem Rechnungsjahr 2017 haben.

Abs. 2: Die vorliegende Verordnung zum Gemeindegesetz umfasst Regelungsbereiche, die bis anhin auf mehrere Verordnungen aufgeteilt waren. Aus diesem Grund werden insgesamt vier Verordnungen aufgehoben (siehe auch Kommentar zu § 53 Abs. 4).

Lit. d: Hauptsächliche Grundlage für die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 bildete § 63 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926. Eine Nachfolgebestimmung im Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wurde auf Antrag der STGK ausdrücklich abgelehnt. Die kantonale Sachgesetzgebung und die Gemeinden werden dafür zu sorgen haben, dass für die in der VOGG enthaltenen Gebühren, die notwendigen – dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht standhaltenden – Grundlagen geschaffen werden. Auf Verordnungsstufe allein bleibt dies bloss für Kanzleigebühren vorstellbar.

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gemeindegesetz vom 20. April 2015 am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Die nachstehenden Verordnungen werden unter Vorbehalt von § 53 Abs. 4 auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben:



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
vom 8. Dezember 1966.	

Kommentar

Anhang 1

Ziff. 1 Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	
01	Legisative und Exekutive	
011	Legislative	
012	Exekutive	
02	Allgemeine Dienste	
021	Finanz- und Steuerverwaltung	
022	Allgemeine Dienste, übrige	
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	
11	Öffentliche Sicherheit	
111	Polizei	
112	Verkehrssicherheit	
12	Rechtssprechung	
120	Rechtssprechung	
14	Allgemeines Rechtswesen	
140	Allgemeines Rechtswesen	
1408	Regionales Zivilstandsamt	
1409	Regionales Gemeindeammann- und Betreibungsamt	
15	Feuerwehr	
150	Feuerwehr	
1509	Regionale Feuerwehrorganisation	
16	Verteidigung	
161	Militärische Verteidigung	
162	Zivile Verteidigung	

Die funktionale Gliederung ist schweizweit auf drei Stellen verbindlich vorgegeben. Für zusätzliche Unterscheidungen gewisser Aufgaben und einheitliche Abbildung wurden Bereiche auf der vierten Stelle definiert.

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
1620	Zivilschutz	
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	
1629	Regionale Zivilschutzorganisation	
2	BILDUNG	
21	Obligatorische Schule	
211	Eingangsstufe	
212	Primarstufe	
213	Sekundarstufe	
214	Musikschulen	
217	Schulliegenschaften	
218	Tagesbetreuung	
219	Obligatorische Schule, übriges	
2192	Volksschule Sonstiges	
22	Sonderschulen	
220	Sonderschulen	
23	Berufliche Grundbildung	
230	Berufliche Grundbildung	
25	Allgemeinbildende Schulen	
251	Gymnasiale Maturitätsschulen	
252	Fachmittelschulen und andere allgemeinbildende Schulen	
29	Übriges Bildungswesen	
299	Bildung, übriges	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	
31	Kulturerbe	
311	Museen und bildende Kunst	
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	
32	Kultur, übrige	
321	Bibliotheken	
322	Konzert und Theater	
329	Kultur, übriges	
33	Medien	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
331	Film und Kino	
332	Massenmedien	
3321	Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]	
34	Sport und Freizeit	
341	Sport	
342	Freizeit	
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	
4	GESUNDHEIT	
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	
411	Spitäler	
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	
4125	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	
413	Psychiatrische Kliniken	
42	Ambulante Krankenpflege	
421	Ambulante Krankenpflege	
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	
422	Rettungsdienste	
43	Gesundheitsprävention	
431	Alkohol- und Drogenprävention	
432	Krankheitsbekämpfung, übrige	
433	Schulgesundheitsdienst	
434	Lebensmittelkontrolle	
49	Gesundheitswesen, übriges	
490	Gesundheitswesen, übriges	
5	SOZIALE SICHERHEIT	
51	Krankheit und Unfall	
511	Krankenversicherung	
512	Prämienverbilligungen	
513	Unfallversicherungen	
52	Invalidität	

Verordnu	ung zum Gemeindegesetz	Kommentar
522	Ergänzungsleistungen IV	
523	Invalidenheime	
524	Leistungen an Invalide	
53	Alter + Hinterlassene	
531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	
532	Ergänzungsleistungen AHV	
533	Leistungen an Pensionierte	
534	Wohnen im Alter (ohne Pflege)	
535	Leistungen an das Alter	
54	Familie und Jugend	
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	
544	Jugendschutz	
5441	Kinder- und Jugendheime	
545	Leistungen an Familien	
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	
55	Arbeitslosigkeit	
552	Leistungen an Arbeitslose	
559	Arbeitslosigkeit, übriges	
56	Sozialer Wohnungsbau	
560	Sozialer Wohnungsbau	
57	Sozialhilfe und Asylwesen	
571	Beihilfen / Zuschüsse	
572	Wirtschaftliche Hilfe	
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	
5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	
573	Asylwesen	
579	Fürsorge, übriges	
59	Soziale Wohlfahrt, übriges	
592	Hilfsaktionen im Inland	
593	Hilfsaktionen im Ausland	
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	

Verordnu	ıng zum Gemeindegesetz	Kommentar
61	Strassenverkehr	
611	Nationalstrassen	
612	Hauptstrassen nach Bundesrecht	
613	Kantonsstrassen, übrige	
615	Gemeindestrassen	
618	Privatstrassen	
619	Strassen, übriges	
62	Öffentlicher Verkehr	
621	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	
622	Regional- und Agglomerationsverkehr	
629	Öffentlicher Verkehr, übriges	
63	Verkehr, übrige	
631	Schifffahrt	
632	Luft- und Raumfahrt	
633	Sonstige Transportsysteme	
634	Verkehrsplanung allgemein	
64	Nachrichtenübermittlung	
640	Nachrichtenübermittlung	
6401	Kommunikationsnetzwerke / Glasfasernetze [Gemeinde-	
	betrieb]	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	
71	Wasserversorgung	
710	Wasserversorgung	
7100	Wasserversorgung (allgemein)	
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	
72	Abwasserbeseitigung	
720	Abwasserbeseitigung	
7200	Abwasserbeseitigung (allgemein)	
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	
7202	Kläranlagen [Gemeindebetrieb]	
73	Abfallwirtschaft	

Verordnu	ng zum Gemeindegesetz	Kommentar
730	Abfallwirtschaft	
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	
7301	Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	
7302	Kehrichtverbrennungsanlagen [Betrieb]	
74	Verbauungen	
741	Gewässerverbauungen	
742	Schutzverbauungen, übrige	
75	Arten- und Landschaftsschutz	
750	Arten- und Landschaftsschutz	
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	
761	Luftreinhaltung und Klimaschutz	
769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	
77	Übriger Umweltschutz	
771	Friedhof und Bestattung	
7719	Regionale Friedhoforganisation	
779	Umweltschutz, übriges	
79	Raumordnung	
790	Raumordnung	
7909	Regionale Planungsgruppen	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	
81	Landwirtschaft	
812	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	
813	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh	
814	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	
818	Alpwirtschaft	
82	Forstwirtschaft	
820	Forstwirtschaft	
83	Jagd und Fischerei	
830	Jagd und Fischerei	
84	Tourismus	
840	Tourismus	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
85	Industrie, Gewerbe, Handel	
850	Industrie, Gewerbe, Handel	
86	Banken und Versicherungen	
860	Banken und Versicherungen	
87	Brennstoffe und Energie	
871	Elektrizität	
8710	Elektrizität (allgemein)	
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	
8712	Elektrizitätswerk - Stromhandel und Übriges (ohne Elektri-	
	zitätsnetz) [Gemeindebetrieb]	
872	Erdöl und Gas	
8720	Erdöl und Gas (allgemein)	
8721	Gasversorgung [Gemeindebetrieb]	
873	Nichtelektrische Energie	
8730	Nichtelektrische Energie (allgemein)	
8731	Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie [Gemeindebe-	
	trieb]	
879	Energie, übriges	
8790	Energie, übriges (allgemein)	
8791	Fernwärmebetrieb Energie, übriges [Gemeindebetrieb]	
89	Sonstige gewerbliche Betriebe	
890	Sonstige gewerbliche Betriebe	
9	FINANZEN UND STEUERN	
91	Steuern	
910	Steuern	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	
9101	Sondersteuern	
92	Steuerabkommen	
93	Finanz- und Lastenausgleich	
930	Finanz- und Lastenausgleich	
94	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	

Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
95	Ertragsanteile, übrige	
950	Ertragsanteile, übrige	
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	
961	Zinsen	
962	Emissionskosten	
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Lie-	
	genschaften des Finanzvermögens	
969	Finanzvermögen, übriges	
97	Rückverteilungen	
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	
99	Nicht aufgeteilte Posten	
990	Nicht aufgeteilte Posten	
9901	Vorfinanzierungen, Einlagen und Entnahmen	
9902	Abtragung Bilanzfehlbetrag	
9903	Einlagen in die Reserve	
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	
999	Abschluss	
9998	Abschluss Zweckverband	
9999	Abschluss	
Ziff. 2	Kontenrahmen	Der Kontenrahmen bezweckt eine einheitliche Verbuchung der Geschäftsvorfälle und ermöglicht so einen Vergleich zwischen den Gemeinden. Damit den
Sachgrup	pe Bezeichnung	Anforderungen der Bundesfinanzstatistik genügt werden kann, sind diverse
oaciigiup	BILANZ	Sachkonten bis auf die 5. Stelle vorgegeben (z.B. Ausweis der Gemeinde-
1	Aktiven	steuern, Abschreibungen, Unterscheidung zwischen Eigenwirtschaftsbetrie-
10	Finanzvermögen	ben und Steuerhaushalt etc.).
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	•
1000	Kasse	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
1001	Post	
1002	Bank	
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen	
1004	Debit- und Kreditkarten	
1009	Übrige flüssige Mittel	
101	Forderungen	
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen-	
	über Dritten	
1011	Kontokorrente mit Dritten	
1012	Steuerforderungen	
1013	Anzahlungen an Dritte	
1014	Transferforderungen	
1014.2	Finanz- und Lastenausgleich	
1015	Interne Kontokorrente	
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	
1019	Übrige Forderungen	
102	Kurzfristige Finanzanlagen	
1020	Kurzfristige Darlehen	
1022	Verzinsliche Anlagen	
1023	Festgelder	
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	
1040	Personalaufwand	
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	
1043	Transfers der Erfolgsrechnung	
1043.2	RA Finanz- und Lastenausgleich	
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag	
1045	Übriger betrieblicher Ertrag	
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	
1060	Handelswaren	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
1061	Roh- und Hilfsmaterial	
1062	Halb- und Fertigfabrikate	
1063	Angefangene Arbeiten	
1068	Geleistete Anzahlungen	
107	Finanzanlagen	
1070	Aktien und Anteilscheine	
1071	Verzinsliche Anlagen	
1072	Langfristige Forderungen	
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen	
108	Sachanlagen FV	
1080	Grundstücke FV	
1084	Gebäude FV	
1086	Mobilien FV	
1087	Anlagen im Bau FV	
1088	Anzahlungen FV	
1089	Übrige Sachanlagen FV	
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und	
	Fonds im Fremdkapital	
1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	
1091	Forderungen gegenüber Fonds im FK	
14	Verwaltungsvermögen	
140	Sachanlagen VV	
1400	Grundstücke VV	
1400.0	Allgemeiner Haushalt	
1400.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1401	Strassen / Verkehrswege	
1401.0	Allgemeiner Haushalt	
1402	Wasserbau	
1402.0	Allgemeiner Haushalt	
1403	Übrige Tiefbauten	
1403.0	Allgemeiner Haushalt	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
1403.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1404	Hochbauten	
1404.0	Allgemeiner Haushalt	
1404.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1405	Waldungen	
1405.0	Allgemeiner Haushalt	
1406	Mobilien VV	
1406.0	Allgemeiner Haushalt	
1406.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1407	Anlagen im Bau VV	
1407.0	Allgemeiner Haushalt	
1407.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1409	Übrige Sachanlagen	
1409.0	Allgemeiner Haushalt	
1409.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
142	Immaterielle Anlagen	
1420	Software	
1420.0	Allgemeiner Haushalt	
1420.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	
1421.0	Allgemeiner Haushalt	
1421.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung	
1427.0	Allgemeiner Haushalt	
1427.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1429	Übrige immaterielle Anlagen	
1429.0	Allgemeiner Haushalt	
1429.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
144	Darlehen	
1440	Darlehen an Bund	
1440.0	Allgemeiner Haushalt	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
1440.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate	
1441.0	Allgemeiner Haushalt	
1441.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
1442.0	Allgemeiner Haushalt	
1442.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
1443.0	Allgemeiner Haushalt	
1443.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1444	Darlehen an öffentliche Unternehmungen	
1444.0	Allgemeiner Haushalt	
1444.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1445	Darlehen an private Unternehmungen	
1445.0	Allgemeiner Haushalt	
1445.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbs- zweck	
1446.0	Allgemeiner Haushalt	
1446.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1447	Darlehen an private Haushalte	
1447.0	Allgemeiner Haushalt	
1447.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1448	Darlehen an das Ausland	
1448.0	Allgemeiner Haushalt	
1448.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	
1450	Beteiligungen am Bund	
1450.0	Allgemeiner Haushalt	
1450.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	

Verordnung zu	um Gemeindegesetz	Kommentar
1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	
1451.0	Allgemeiner Haushalt	
1451.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweck-	
	verbänden	
1452.0	Allgemeiner Haushalt	
1452.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	
1453.0	Allgemeiner Haushalt	
1453.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	
1454.0	Allgemeiner Haushalt	
1454.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	
1455.0	Allgemeiner Haushalt	
1455.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Er-	
	werbszweck	
1456.0	Allgemeiner Haushalt	
1456.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1457	Beteiligungen an privaten Haushalten	
1457.0	Allgemeiner Haushalt	
1457.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1458	Beteiligungen im Ausland	
1458.0	Allgemeiner Haushalt	
1458.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
146	Investitionsbeiträge	
1460	Investitionsbeiträge an Bund	
1460.0	Allgemeiner Haushalt	
1460.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
1461.0	Allgemeiner Haushalt	
1461.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeinde-	
	zweckverbände	
1462.0	Allgemeiner Haushalt	
1462.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1463	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherun-	
	gen	
1463.0	Allgemeiner Haushalt	
1463.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
1464.0	Allgemeiner Haushalt	
1464.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	
1465.0	Allgemeiner Haushalt	
1465.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne	
	Erwerbszweck	
1466.0	Allgemeiner Haushalt	
1466.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1467	Investitionsbeiträge an private Haushalte	
1467.0	Allgemeiner Haushalt	
1467.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1468	Investitionsbeiträge an das Ausland	
1468.0	Allgemeiner Haushalt	
1468.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	
1469.0	Allgemeiner Haushalt	
1469.1	Eigenwirtschaftsbetriebe	
2	Passiven	
20	Fremdkapital	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
200	Laufende Verbindlichkeiten	
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis-	
	tungen von Dritten	
2001	Kontokorrente mit Dritten	
2002	Steuern	
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	
2004	Transfer-Verbindlichkeiten	
2004.2	Transfer-Verbindlichkeiten Finanz- und Lastenaus-	
	gleich	
2005	Interne Kontokorrente	
2006	Depotgelder und Kautionen	
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Ge-	
	meindezweckverbänden	
2012	Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	
2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	
2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	
2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkei-	
	ten	
2016	Derivative Finanzinstrumente	
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber	
	Dritten	
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	
2040	Personalaufwand	
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	
2043	Transfers der Erfolgsrechnung	
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	
2045	Übriger betrieblicher Ertrag	
2046	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrech-	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
	nung	
205	Kurzfristige Rückstellungen	
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des	
	Personals	
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des	
	Personals	
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte	
	Schäden	
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Ga-	
	rantieleistungen	
2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätig-	
	keit	
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtun-	
	gen	
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	
2058.0	Kurzfristige Rückstellungen für Sachanlagen der In-	
	vestitionsrechnung	
2058.1	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionen auf	
00500	Rechnung Dritter	
2058.2	Kurzfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen	
2058.6	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge	
2058.8	Kurzfristige Rückstellungen für ausserordentliche In-	
0050	vestitionen	
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	
2059.2	Kurzfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenaus-	
000	gleich	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	
2060	Hypotheken	
2062	Kassascheine	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
2063	Anleihen	
2064	Darlehen, Schuldscheine	
2067	Leasingverträge	
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	
208	Langfristige Rückstellungen	
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals	
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse	
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	
2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	
2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	
2088.0	Langfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	
2088.1	Langfristige Rückstellungen für Investitionen auf Rechnung Dritter	
2088.2	Langfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen	
2088.6	Langfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge	
2088.8	Langfristige Rückstellungen für ausserordentliche Investitionen	
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrech- nung	
2089.2	Langfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenaus- gleich	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
	und Fonds im Fremdkapital	
2090	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen	
	im FK	
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen	
	ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	
29	Eigenkapital	
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber	
	Spezialfinanzierungen	
2900	Spezialfinanzierungen im EK	
2900.1	Wasserwerk	
2900.2	Abwasserbeseitigung	
2900.3	Abfallbeseitigung	
291	Fonds	
2910	Fonds im Eigenkapital	
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
293	Vorfinanzierungen	
2930	Vorfinanzierungen	
2930.0	Allgemeiner Haushalt	
2930.1	Wasserwerk	
2930.2	Abwasserbeseitigung	
2930.3	Abfallbeseitigung	
294	Reserven	
2940	Reserve	
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	
2950	Aufwertungsreserve	
2950.0	Allgemeiner Haushalt	
2950.1	Wasserwerk	
2950.2	Abwasserbeseitigung	
2950.3	Abfallbeseitigung	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	
2961	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	
298	Übriges Eigenkapital	
2980	Übriges Eigenkapital	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	
2990	Jahresergebnis	
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre ERFOLGSRECHNUNG	
3	Aufwand	
30	Personalaufwand	
300	Behörden und Kommissionen	
3000	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Be-	
	hörden und Kommissionen	
3001	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht	
	zum massgebenden Lohn gehörend)	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	
302	Löhne der Lehrpersonen	
3020	Löhne der Lehrpersonen	
303	Temporäre Arbeitskräfte	
3030	Temporäre Arbeitskräfte	
304	Zulagen	
3040	Kinder- und Ausbildungszulagen	
3042	Verpflegungszulagen	
3043	Wohnungszulagen	
3049	Übrige Zulagen	
305	Arbeitgeberbeiträge	
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	
3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	
3053	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
	Haftpflichtversicherungen	
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	
3056	AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	
3059	Übrige AG-Beiträge	
306	Arbeitgeberleistungen	
3060	Ruhegehälter	
3061	Renten oder Rentenanteile	
3062	Teuerungszulagen auf Renten und Rentenanteilen	
3063	Unfallrenten und Rentenablösungen	
3064	Überbrückungsrenten	
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen	
309	Übriger Personalaufwand	
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	
3091	Personalwerbung	
3099	Übriger Personalaufwand	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	
310	Material- und Warenaufwand	
3100	Büromaterial	
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	
3102	Drucksachen, Publikationen	
3103	Fachliteratur, Zeitschriften	
3104	Lehrmittel	
3105	Lebensmittel	
3106	Medizinisches Material	
3109	Übriger Material- und Warenaufwand	
311	Nicht aktivierbare Anlagen	
3110	Anschaffung Büromöbel und -geräte	
3111	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeu-	
	ge, Werkzeuge.	
3112	Anschaffung Kleider, Wäsche, Vorhänge	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
3113	Anschaffung Hardware	
3115	Anschaffung Viehhabe	
3116	Anschaffung medizinische Geräte und Instrumente	
3118	Anschaffung von immateriellen Anlagen	
3119	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen	
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	
313	Dienstleistungen und Honorare	
3130	Dienstleistungen Dritter	
3131	Planungen und Projektierungen Dritter	
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	
	etc.	
3133	Informatik-Nutzungsaufwand	
3134	Sachversicherungsprämien	
3135	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut	
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	
3137	Steuern und Abgaben	
3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen	
3139	Lehrlingsprüfungen	
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	
3140	Unterhalt an Grundstücken	
3141	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	
3142	Unterhalt Wasserbau	
3143	Unterhalt übrige Tiefbauten	
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	
3145	Unterhalt Wald	
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte	
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge,	
	Werkzeuge	



Verordnung z	zum Gemeindegesetz	Kommentar
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)	
3156	Unterhalt medizinische Geräte und Instrumente	
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	
3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen	
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	
3160	Miete und Pacht Liegenschaften	
3161	Mieten, Benützungskosten Mobilien	
3162	Raten für operatives Leasing	
3169	Übrige Mieten und Benützungskosten	
317	Spesenentschädigungen	
3170	Reisekosten und Spesen	
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager	
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	
3180	Wertberichtigungen auf Forderungen	
3181	Tatsächliche Forderungsverluste	
3181.1	Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen: Abschrei-	
	bungen und Erlass von Rückerstattungsforderungen	
3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen	
3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen	
319	Verschiedener Betriebsaufwand	
3190	Schadenersatzleistungen	
3192	Abgeltung von Rechten	
3199	Übriger Betriebsaufwand	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	
3300.0	Planmässige Abschreibungen Grundstücke VV	
3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrs-	
	wege VV	
3300.2	Planmässige Abschreibungen Wasserbau VV	
3300.3	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
3300.4	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	
3300.5	Planmässige Abschreibungen Waldungen VV	
3300.6	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	
3300.9	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen	
3301.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Grundstücke VV	
3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen / Ver- kehrswege VV	
3301.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserbau VV	
3301.3	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	
3301.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbauten VV	
3301.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Waldungen VV	
3301.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV	
3301.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Anlagen im Bau VV	
3301.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Sachan- lagen VV	
332	Abschreibungen Immaterielle Anlagen	
3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	
3320.0	Planmässige Abschreibungen Software	
3320.1	Planmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungs- rechte, Markenrechte	
3320.9	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	
3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	
3321.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Software	
3321.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
3321.7	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle	
	Anlagen in Realisierung	
3321.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immate-	
	rielle Anlagen	
34	Finanzaufwand	
340	Zinsaufwand	
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	
3401	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	
3409	Übrige Passivzinsen	
341	Realisierte Kursverluste	
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	
3410.0	Realisierte Kursverluste auf Aktien und Anteilschei-	
	nen FV	
3410.1	Realisierte Kursverluste auf verzinslichen Anlagen FV	
3410.9	Realisierte Kursverluste auf übrigen Finanzanlagen	
3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	
3411.0	Realisierte Verluste auf Grundstücken FV	
3411.4	Realisierte Verluste auf Gebäuden FV	
3411.6	Realisierte Verluste auf Mobilien FV	
3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sachanlagen FV	
3419	Kursverluste Fremdwährungen	
342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	
3420	Kapitalbeschaffung und - verwaltung	
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	
344	Wertberichtigungen Anlagen FV	
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	
3440.0	Wertberichtigungen Wertschriften FV	
3440.1	Wertberichtigungen Darlehen FV	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
3440.2	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	
3441	Wertberichtigungen Sachanlagen FV	
3441.0	Wertberichtigungen Grundstücke FV	
3441.4	Wertberichtigungen Gebäude FV	
3441.6	Wertberichtigungen Mobilien FV	
3441.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	
349	Verschiedener Finanzaufwand	
3499	Übriger Finanzaufwand	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	
350	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im	
3500	Fremdkapital Einlagen in Spezialfinanzierungen FK	
3500	Einlagen in Spezialinanzierungen FK Einlagen in Fonds des FK	
3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des FK	
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Ei-	
331	genkapital	
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	
3511	Einlagen in Fonds des EK	
36	Transferaufwand	
360	Ertragsanteile an Dritte	
3600	Ertragsanteile an Bund	
3601	Ertragsanteile an Kantone und Konkordate	
3602	Ertragsanteile an Gemeinden und Gemeindezweck-	
	verbände	
3603	Ertragsanteile an öffentliche Sozialversicherungen	
3604	Ertragsanteile an öffentliche Unternehmungen	
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	
3610	Entschädigungen an Bund	
3611	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	
3612	Entschädigungen an Gemeinden und Gemeinde-	
	zweckverbände	



Verordnung z	rum Gemeindegesetz	Kommentar
3613	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen	
3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	
362	Finanz- und Lastenausgleich	
3621	Finanz- und Lastenausgleich an Kanton	
3621.5	Finanzausgleichsbeiträge an Kanton	
3621.50	Ressourcenausgleichsbeiträge	
3621.6	Lastenausgleichsbeiträge an Kanton	
3621.63	Rückerstattung individuelle Sonderlastenausgleichs-	
	beiträge	
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	
3630	Beiträge an den Bund	
3631	Beiträge an Kantone und Konkordate	
3632	Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbän-	
	de	
3633	Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	
3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	
3635	Beiträge an private Unternehmungen	
3635.1	Prämienverbilligungen: Beiträge an private Unter- nehmungen	
3635.10	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger	
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbs-	
	zweck	
3637	Beiträge an private Haushalte	
3637.1	Prämienverbilligungen: Beiträge an private Haushalte	
3637.10	Beiträge an Sozialhilfeempfänger	
3637.2	Zusatzleistungen: Beiträge an private Haushalte	
3637.20	Ergänzungsleistungen zur IV	
3637.21	Ergänzungsleistungen zur AHV	
3637.22	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)	
3637.23	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)	
3637.24	Beihilfen	

Verordnung z	rum Gemeindegesetz	Kommentar
3637.25	Kantonalrechtliche Zuschüsse	
3637.26	Gemeindezuschüsse	
3637.3	Wirtschaftliche Hilfe: Beiträge an private Haushalte	
3637.30	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Zürcher Kantons-	
	bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde	
3637.31	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Zürcher Kantons-	
	bürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde	
3637.32	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe an Zürcher Kantons-	
	bürger	
3637.33	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an übrige Schweizer-	
	bürger mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde	
3637.34	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an übrige Schweizer-	
	bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde	
3637.35	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe an übrige Schweizer-	
	bürger	
3637.36	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Ausländer (inkl.	
	Flüchtlinge und VA Flüchtlinge) mit Wohnsitz oder	
	Aufenthalt in der Gemeinde	
3637.37	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Ausländer (inkl.	
	Flüchtlinge und VA Flüchtlinge) mit Wohnsitz in der	
0007.00	Gemeinde	
3637.38	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe an Ausländer	
3638	Beiträge an das Ausland	
364	Wertberichtigungen Darlehen VV	
3640	Wertberichtigungen Darlehen VV	
3640.0	Wertberichtigungen Darlehen VV an Bund	
3640.1	Wertberichtigungen Darlehen VV an Kantone und Konkordate	
2640.2		
3640.2	Wertberichtigungen Darlehen VV an Gemeinden und Zweckverbände	
2640.2		
3640.3	Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Sozi-	



m Gemeindegesetz	Kommentar
alversicherungen	
<u> </u>	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
S .	
S .	
9	
•	
_	alversicherungen Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Unternehmungen Wertberichtigungen Darlehen VV an private Unternehmungen Wertberichtigungen Darlehen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck Wertberichtigungen Darlehen VV an private Haushalte Wertberichtigungen Darlehen VV an das Ausland Wertberichtigungen Beteiligungen VV Wertberichtigungen Beteiligungen VV Wertberichtigungen Beteiligungen VV am Bund Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Kantonen und Konkordaten Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Gemeinden und Zweckverbänden Wertberichtigungen Beteiligungen VV an öffentlichen Sozialversicherungen Wertberichtigungen Beteiligungen VV an öffentlichen Unternehmungen Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Unternehmungen Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Haushalten Wertberichtigungen Beteiligungen VV im Ausland Abschreibungen Investitionsbeiträge Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge



Verordnung z	zum Gemeindegesetz	Kommentar
	Bund	
3660.1	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an	
	Kantone und Konkordate	
3660.2	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an	
	Gemeinden und Zweckverbände	
3660.3	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an	
	öffentliche Sozialversicherungen	
3660.4	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an	
	öffentliche Unternehmungen	
3660.5	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an	
	private Unternehmungen	
3660.6	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an	
	private Organisationen ohne Erwerbszweck	
3660.7	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an	
	private Haushalte	
3660.8	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an	
	das Ausland	
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträ-	
	ge	
3661.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
	träge an Bund	
3661.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
0004.0	träge an Kantone und Konkordate	
3661.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
0004.0	träge an Gemeinden und Zweckverbände	
3661.3	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
0004.4	träge an öffentliche Sozialversicherungen	
3661.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
2004 5	träge an öffentliche Unternehmungen	
3661.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
	träge an private Unternehmungen	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
3661.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
	träge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
3661.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
	träge an private Haushalte	
3661.8	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
	träge an das Ausland	
3661.9	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbei-	
	träge an Anlagen im Bau	
369	Verschiedener Transferaufwand	
3690	Übriger Transferaufwand	
37	Durchlaufende Beiträge	
370	Durchlaufende Beiträge	
3700	Durchlaufende Beiträge an den Bund	
3701	Durchlaufende Beiträge an Kantone und Konkordate	
3702	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
3703	Durchlaufende Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	
3704	Durchlaufende Beiträge an öffentliche Unternehmun-	
	gen	
3705	Durchlaufende Beiträge an private Unternehmungen	
3706	Durchlaufende Beiträge an private Organisationen	
	ohne Erwerbszweck	
3707	Durchlaufende Beiträge an private Haushalte	
3708	Durchlaufende Beiträge ins Ausland	
38	Ausserordentlicher Aufwand	
389	Einlagen in das Eigenkapital	
3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	
3894	Einlagen in die Reserve	
3898	Einlagen in übriges Eigenkapital	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
3899	Abtragung Bilanzfehlbetrag	
39	Interne Verrechnungen	
390	Material- und Warenbezüge	
3900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezü-	
	gen	
391	Dienstleistungen	
3910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	
3920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungs-	
	kosten	
393	Betriebs- und Verwaltungskosten	
3930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungs-	
	kosten	
394	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	
3940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzauf-	
	wand	
395	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibun-	
	gen	
3950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausser-	
	planmässigen Abschreibungen	
398	Übertragungen	
3980	Interne Übertragungen	
399	Übrige interne Verrechnungen	
3990	Übrige interne Verrechnungen	
4	Ertrag	
40	Fiskalertrag	
400	Direkte Steuern natürliche Personen	
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen	
4000.0	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungs-	
	jahr	
4000.1	Einkommenssteuern natürliche Personen früherer	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
	Jahre	
4000.2	Nachsteuern Einkommenssteuern natürliche Perso-	
	nen	
4000.4	Aktive Steuerausscheidungen Einkommenssteuern	
	natürliche Personen	
4000.5	Passive Steuerausscheidungen Einkommenssteuern	
	natürliche Personen	
4000.6	Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen	
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen	
4001.0	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungs-	
1001.1	jahr	
4001.1	Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jah-	
4004.0	re	
4001.2	Nachsteuern Vermögenssteuern natürliche Personen	
4001.4	Aktive Steuerausscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen	
4001.5		
4001.5	Passive Steuerausscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen	
4002	Quellensteuern natürliche Personen	
4008	Personensteuern	
4009	Übrige direkte Steuern natürliche Personen	
401	Direkte Steuern juristische Personen	
4010	Gewinnsteuern juristische Personen	
4010.0	Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	
4010.1	Gewinnsteuern juristische Personen früherer Jahre	
4010.2	Nachsteuern Gewinnsteuern juristische Personen	
4010.4	Aktive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern juristi-	
	sche Personen	
4010.5	Passive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern juris-	
	tische Personen	
4010.6	Pauschale Steueranrechnung juristische Personen	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
4011	Kapitalssteuern juristische Personen	
4011.0	Kapitalssteuern juristische Personen Rechnungsjahr	
4011.1	Kapitalssteuern juristische Personen früherer Jahre	
4011.2	Nachsteuern Kapitalsteuern juristische Personen	
4011.4	Aktive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen	
4011.5	Passive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen	
4012	Quellensteuern juristische Personen	
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	
402	Übrige Direkte Steuern	
4020	Verrechnungssteuer (nur Bund)	
4021	Grundsteuern	
4022	Vermögensgewinnsteuern	
4023	Vermögensverkehrssteuern	
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	
4025	Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	
403	Besitz- und Aufwandsteuern	
4030	Verkehrsabgaben	
4031	Schiffssteuern	
4032	Vergnügungssteuern	
4033	Hundesteuern	
4039	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern	
41	Regalien und Konzessionen	
410	Regalien	
4100	Regalien	
412	Konzessionen	
4120	Konzessionen	
413	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	
4130	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	
42	Entgelte	



Verordnung z	zum Gemeindegesetz	Kommentar
420	Ersatzabgaben	
4200	Ersatzabgaben	
421	Gebühren für Amtshandlungen	
4210	Gebühren für Amtshandlungen	
422	Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	
4220	Taxen und Kostgelder	
4221	Vergütung für besondere Leistungen	
423	Schul- und Kursgelder	
4230	Schulgelder	
4231	Kursgelder	
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	
425	Erlös aus Verkäufen	
4250	Verkäufe	
426	Rückerstattungen	
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	
4260.1	Prämienverbilligungen: Rückerstattungen Dritter	
4260.10	Durch Sozialhilfeempfänger rückerstattete Prämien; IPV	
4260.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien	
4260.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien	
4260.2	Zusatzleistungen: Rückerstattungen Dritter	
4260.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV	
4260.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV	
4260.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungs-	
	kosten (zur IV)	
4260.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungs-	
	kosten (zur AHV)	
4260.24	Rückerstattungen Beihilfen	
4260.25	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse	
4260.26	Rückerstattungen Gemeindezuschüsse	

	um Gemeindegesetz	Kommentar
4260.3	Wirtschaftliche Hilfe: Rückerstattungen Dritter	
4260.30	Rückerstattungen Dritter für Zürcher Kantonsbürger	
	mit Wohnsitz in der Gemeinde	
4260.31	Rückerstattungen Dritter für Zürcher Kantonsbürger	
	ohne Wohnsitz in der Gemeinde	
4260.32	Rückerstattungen Dritter für Zürcher Kantonsbürger	
	(freiwillige wirtschaftliche Hilfe)	
4260.33	Rückerstattungen Dritter für übrige Schweizerbürger	
	mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde	
4260.34	Rückerstattungen Dritter für übrige Schweizerbürger	
	mit Wohnsitz in der Gemeinde	
4260.35	Rückerstattungen Dritter für übrige Schweizerbürger	
	(freiwillige wirtschaftliche Hilfe)	
4260.36	Rückerstattungen Dritter für Ausländer (inkl. Flücht-	
	linge und VA Flüchtlinge) mit Wohnsitz oder Aufent-	
	halt in der Gemeinde	
4260.37	Rückerstattungen Dritter für Ausländer (inkl. Flücht-	
	linge und VA Flüchtlinge) mit Wohnsitz in der Ge-	
1000 00	meinde	
4260.38	Rückerstattungen Dritter für Ausländer (freiwillige	
407	wirtschaftliche Hilfe)	
427	Bussen	
4270	Bussen	
429	Übrige Entgelte	
4290	Übrige Entgelte	
43	Verschiedene Erträge	
430	Verschiedene betriebliche Erträge	
4300	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	
4301 4309	Beschlagnahmte Vermögenswerte	
4309 431	Übriger betrieblicher Ertrag Aktivierung Eigenleistungen	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	
4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anla-	
	gen	
4312	Aktivierbare Projektierungskosten	
432	Bestandesveränderungen	
4320	Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate	
4321	Bestandesveränderungen angefangene Arbeiten	
	(Dienstleistungen)	
4329	Übrige Bestandesveränderungen	
439	Übriger Ertrag	
4390	Übriger Ertrag	
44	Finanzertrag	
440	Zinsertrag	
4400	Zinsen flüssige Mittel	
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	
4402	Zinsen Finanzanlagen	
4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen	
441	Realisierte Gewinne FV	
4410	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	
4410.0	Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Anteilscheinen FV	
4410.1	Gewinne aus Verkäufen von verzinslichen Anlagen FV	
4410.9	Gewinne aus übrigen langfristigen Finanzanlagen FV	
4411	Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen FV	
4411.0	Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken FV	
4411.4	Gewinne aus Verkäufen von Gebäuden FV	
4411.6	Gewinne aus Verkäufen von Mobilien FV	
4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sachanlagen FV	
4419	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	
442	Beteiligungsertrag FV	



Verordnung:	zum Gemeindegesetz	Kommentar
4420	Dividenden	
4429	Übriger Beteiligungsertrag	
443	Liegenschaftenertrag FV	
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	
4431	Vergütung für Dienstwohnungen FV	
4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	
4439	Übriger Liegenschaftenertrag FV	
444	Wertberichtigungen Anlagen FV	
4440	Marktwertanpassungen Wertschriften	
4441	Marktwertanpassungen Darlehen	
4442	Marktwertanpassungen Beteiligungen	
4443	Marktwertanpassungen Liegenschaften	
4443.0	Marktwertanpassungen Grundstücke FV	
4443.4	Marktwertanpassungen Gebäude FV	
4449	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen	
4449.6	Marktwertanpassungen Mobilien FV	
4449.9	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV	
445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	
4450	Erträge aus Darlehen VV	
4451	Erträge aus Beteiligungen VV	
446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen (VV)	
4460	Öffentliche Betriebe des Bundes	
4461	Öffentliche Unternehmen der Kantone mit öffentlich-	
	rechtlicher Rechtsform, Konkordate	
4462	Zweckverbände, selbständige und unselbständige	
	Gemeindebetriebe	
4463	Öffentliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder	
	andere privatrechtliche Organisationsform	
4468	Öffentliche Unternehmungen im Ausland	
4469	Übrige öffentliche Unternehmungen	
447	Liegenschaftenertrag VV	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	
4471	Vergütung Dienstwohnungen VV	
4472	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV	
4479	Übrige Erträge Liegenschaften VV	
448	Erträge von gemieteten Liegenschaften	
4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften	
4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften	
449	Übriger Finanzertrag	
4490	Aufwertungen VV	
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	
450	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im	
	Fremdkapital	
4500	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK	
4501	Entnahmen aus Fonds des FK	
4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK	
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im	
	Eigenkapital	
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	
4511	Entnahmen aus Fonds EK	
46	Transferertrag	
460	Ertragsanteile	
4600	Anteil an Bundeserträgen	
4600.5	Anteil am Ertrag Eidg. Mineralölsteuer	
4601	Anteil an Kantonserträgen und Konkordaten	
4601.0	Anteil am Ertrag kantonaler Steuern	
4601.1	Anteil am Ertrag kantonaler Regalien und Konzessio-	
	nen	
4601.2	Anteil an kantonalen Gebühren	
4601.9	Anteil an übrigen kantonalen Erträgen	
4602	Anteil an Gemeindeerträgen und Gemeindezweck-	
	verbände	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
4603	Anteil an Erträgen öffentlicher Sozialversicherungs-	
	anstalten	
4604	Anteile an Erträgen öffentlicher Unternehmungen	
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	
4610	Entschädigungen vom Bund	
4611	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	
4612	Entschädigungen von Gemeinden und Gemeinde- zweckverbänden	
4613	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherun-	
	gen	
4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen	
462	Finanz- und Lastenausgleich	
4621	Finanz- und Lastenausgleich von Kantonen und Kon- kordaten	
4621.5	Finanzausgleichsbeiträge von Kanton	
4621.50	Ressourcenausgleichsbeiträge	
4621.6	Lastenausgleichsbeiträge von Kanton	
4621.61	Demografische Sonderlastenausgleichsbeiträge	
4621.62	Geografisch-topografische Sonderlastenausgleichs-	
	beiträge	
4621.63	Individuelle Sonderlastenausgleichsbeiträge	
4621.64	Zentrumslastenausgleichsbeiträge	
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	
4630	Beiträge vom Bund	
4631	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	
4632	Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckver-	
	bänden	
4633	Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	
4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	
4635	Beiträge von privaten Unternehmungen	
4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbs-	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
	zweck	
4637	Beiträge von privaten Haushalten	
4638	Beiträge aus dem Ausland	
469	Verschiedener Transferertrag	
4690	Übriger Transferertrag	
4699	Rückverteilungen	
4699.1	Rückverteilung CO2-Abgabe	
47	Durchlaufende Beiträge	
470	Durchlaufende Beiträge	
4700	Durchlaufende Beiträge vom Bund	
4701	Durchlaufende Beiträge von Kantonen und Konkorda-	
	ten	
4702	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Ge-	
	meindezweckverbänden	
4703	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Sozialversi-	
	cherungen	
4704	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unterneh-	
	mungen	
4705	Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmun-	
	gen	
4706	Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen	
	ohne Erwerbszweck	
4707	Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten	
4708	Durchlaufende Beiträge aus dem Ausland	
48	Ausserordentlicher Ertrag	
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital	
4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	
4898	Entnahmen aus dem übrigen Eigenkapital	
49	Interne Verrechnungen	
490	Material- und Warenbezüge	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar	
4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezü-		
	gen		
491	Dienstleistungen		
4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen		
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten		
4920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten		
493	Betriebs- und Verwaltungskosten		
4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungs-		
	kosten		
494	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand		
4940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzauf-		
	wand		
495	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibun-		
	gen		
4950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausser-		
	planmässigen Abschreibungen		
498	Übertragungen		
4980	Interne Übertragungen		
499	Übrige interne Verrechnungen		
4990	Übrige interne Verrechnungen		
	INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVER-		
	MÖGEN		
5	Investitionsausgaben		
50	Sachanlagen		
500	Grundstücke		
5000	Grundstücke		
501	Strassen / Verkehrswege		
5010	Strassen / Verkehrswege		
502	Wasserbau		
5020	Wasserbau		



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
503	Übriger Tiefbau	
5030	Übrige Tiefbauten	
504	Hochbauten	
5040	Hochbauten	
505	Waldungen	
5050	Waldungen	
506	Mobilien	
5060	Mobilien	
509	Übrige Sachanlagen	
5090	Übrige Sachanlagen	
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	
510	Grundstücke	
5100	Investitionen in Grundstücke auf Rechnung Dritter	
511	Strassen / Verkehrswege	
5110	Investitionen in Strassen / Verkehrswege auf Rech-	
	nung Dritter	
512	Wasserbau	
5120	Investitionen in Wasserbau auf Rechnung Dritter	
513	Übriger Tiefbau	
5130	Investitionen übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter	
514	Hochbauten	
5140	Investitionen in Hochbauten auf Rechnung Dritter	
515	Waldungen	
5150	Investitionen in Waldungen auf Rechnung Dritter	
516	Mobilien	
5160	Investitionen in Mobilien auf Rechnung Dritter	
519	Übrige Sachanlagen	
5190	Investitionen in übrige Sachanlagen auf Rechnung	
	Dritter	
52	Immaterielle Anlagen	
520	Software	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
5200	Software	
521	Patente / Lizenzen	
5210	Patente / Lizenzen	
529	Übrige immaterielle Anlagen	
5290	Übrige immaterielle Anlagen	
54	Darlehen	
540	Bund	
5400	Darlehen an den Bund	
541	Kantone und Konkordate	
5410	Darlehen an Kantone und Konkordate	
542	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
5420	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckver-	
	bände	
543	Öffentliche Sozialversicherungen	
5430	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
544	Öffentliche Unternehmungen	
5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	
545	Private Unternehmungen	
5450	Darlehen an private Unternehmungen	
546	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	
5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbs-	
	zweck	
547	Private Haushalte	
5470	Darlehen an private Haushalte	
548	Ausland	
5480	Darlehen an das Ausland	
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	
550	Bund	
5500	Beteilungen am Bund	
551	Kantone und Konkordate	
5510	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
552	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
5520	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweck-	
	verbänden	
553	Öffentliche Sozialversicherungen	
5530	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	
554	Öffentliche Unternehmungen	
5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	
555	Private Unternehmungen	
5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	
556	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	
5560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Er-	
	werbszweck	
557	Private Haushalte	
5570	Beteiligungen an privaten Haushalten	
558	Ausland	
5580	Beteiligungen im Ausland	
56	Eigene Investitionsbeiträge	
560	Bund	
5600	Investitionsbeiträge an den Bund	
561	Kantone und Konkordate	
5610	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	
562	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeinde-	
	zweckverbände	
563	Öffentliche Sozialversicherungen	
5630	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherun-	
	gen	
564	Öffentliche Unternehmungen	
5640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
565	Private Unternehmungen	
5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
566	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	
5660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne	
	Erwerbszweck	
567	Private Haushalte	
5670	Investitionsbeiträge an private Haushalte	
568	Ausland	
5680	Investitionsbeiträge an das Ausland	
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	
570	Bund	
5700	Durchlaufende Investitionsbeiträge an den Bund	
571	Kantone und Konkordate	
5710	Durchlaufende Investitionsbeiträge an Kantone und	
	Konkordate	
572	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
5720	Durchlaufende Investitionsbeiträge an Gemeinden	
	und Gemeindezweckverbände	
573	Öffentliche Sozialversicherungen	
5730	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öffentliche So-	
	zialversicherungen	
574	Öffentliche Unternehmungen	
5740	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öffentliche Un-	
	ternehmungen	
575	Private Unternehmungen	
5750	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Unter-	
	nehmungen	
576	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	
5760	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Organi-	
	sationen ohne Erwerbszweck	
577	Private Haushalte	
5770	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Haus-	
	halte	



Verordnung z	rum Gemeindegesetz	Kommentar
578	Ausland	
5780	Durchlaufende Investitionsbeiträge an das Ausland	
59	Übertrag an Bilanz	
590	Passivierungen	
5900	Passivierte Einnahmen	
6	Investitionseinnahmen	
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermö-	
	gen	
600	Übertragung von Grundstücken	
6000	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen	
601	Übertragung von Strassen / Verkehrswegen	
6010	Übertragung von Strassen / Verkehrswegen ins Fi-	
	nanzvermögen	
602	Übertragung von Wasserbauten	
6020	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen	
603	Übertragung übrige Tiefbauten	
6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzver-	
	mögen	
604	Übertragung Hochbauten	
6040	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen	
605	Übertragung Waldungen	
6050	Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen	
606	Übertragung Mobilien	
6060	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen	
609	Übertragung übrige Sachanlagen	
6090	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanz-	
	vermögen	
61	Rückerstattungen	
610	Grundstücke	
6100	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in	
	Grundstücke	

Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
611	Strassen / Verkehrswege	
6110	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen	
	/ Verkehrswege	
612	Wasserbau	
6120	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Wasser-	
	bau	
613	Tiefbau	
6130	Rückerstattungen Dritter für Investitionen übriger	
	Tiefbau	
614	Hochbauten	
6140	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Hochbau-	
	ten	
615	Waldungen	
6150	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Waldun-	
	gen	
616	Mobilien	
6160	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Mobilien	
619	Verschiedene Sachanlagen	
6190	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in übrige	
	Sachanlagen	
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzver-	
	mögen	
620	Software	
6200	Übertragung von Software ins Finanzvermögen	
621	Patente / Lizenzen	
6210	Übertragung von Patenten / Lizenzen ins Finanzver-	
	mögen	
629	Übrige immaterielle Anlagen	
6290	Übertragung von übrigen immateriellen Anlagen ins	
	Finanzvermögen	
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
630	Bund	
6300	Investitionsbeiträge vom Bund	
631	Kantone und Konkordate	
6310	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	
632	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeinde- zweckverbänden	
633	Öffentliche Sozialversicherungen	
6330	Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversiche- rungen	
634	Öffentliche Unternehmungen	
6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	
635	Private Unternehmungen	
6350	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	
636	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	
6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
637	Private Haushalte	
6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	
6379	Entnahmen aus Fonds	
638	Ausland	
6380	Investitionsbeiträge aus dem Ausland	
64	Rückzahlung von Darlehen	
640	Bund	
6400	Rückzahlung von Darlehen an den Bund	
641	Kantone und Konkordate	
6410	Rückzahlung von Darlehen an Kantone und Konkordate	
642	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Ge-	
	meindezweckverbände	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
643	Öffentliche Sozialversicherungen	
6430	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Sozialversi-	
	cherungen	
644	Öffentliche Unternehmungen	
6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unterneh-	
	mungen	
645	Private Unternehmungen	
6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmun-	
	gen	
646	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	
6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen	
	ohne Erwerbszweck	
647	Private Haushalte	
6470	Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte	
648	Ausland	
6480	Rückzahlung von Darlehen an das Ausland	
65	Übertragung von Beteiligungen	
650	Bund	
6500	Übertragung von Beteiligungen am Bund ins Finanz-	
	vermögen	
651	Kantone und Konkordate	
6510	Übertragung von Beteiligungen an Kantonen und	
	Konkordaten ins Finanzvermögen	
652	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
6520	Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und	
	Gemeindezweckverbänden ins Finanzvermögen	
653	Öffentliche Sozialversicherungen	
6530	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Sozi-	
	alversicherungen ins Finanzvermögen	
654	Öffentliche Unternehmungen	
6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unter-	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
	nehmungen ins Finanzvermögen	
655	Private Unternehmungen	
6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unter-	
	nehmungen ins Finanzvermögen	
656	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	
6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisa-	
	tionen ohne Erwerbszweck ins Finanzvermögen	
657	Private Haushalte	
6570	Übertragung von Beteiligungen an privaten Haushal-	
	ten ins Finanzvermögen	
658	Ausland	
6580	Übertragung von Beteiligungen im Ausland ins Fi-	
	nanzvermögen	
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	
660	Bund	
6600	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an den Bund	
661	Kantone und Konkordate	
6610	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone	
	und Konkordate	
662	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
6620	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden	
	und Gemeindezweckverbände	
663	Öffentliche Sozialversicherungen	
6630	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche	
	Sozialversicherungen	
664	Öffentliche Unternehmungen	
6640	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche	
	Unternehmungen	
665	Private Unternehmungen	
6650	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private	
	Unternehmungen	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
666	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	
6660	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private	
	Organisationen ohne Erwerbszweck	
667	Private Haushalte	
6670	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private	
	Haushalte	
668	Ausland	
6680	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an das Aus-	
	land	
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	
670	Bund	
6700	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom Bund	
671	Kantone und Konkordate	
6710	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen und	
	Konkordaten	
672	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
6720	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden	
	und Gemeindezweckverbänden	
673	Öffentliche Sozialversicherungen	
6730	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen	
	Sozialversicherungen	
674	Öffentliche Unternehmungen	
6740	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen	
	Unternehmungen	
675	Private Unternehmungen	
6750	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Un-	
	ternehmungen	
676	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	
6760	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Or-	
	ganisationen ohne Erwerbszweck	
677	Private Haushalte	



Verordnung z	zum Gemeindegesetz	Kommentar
6770	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten	
	Haushalten	
678	Ausland	
6780	Durchlaufende Investitionsbeiträge aus dem Ausland	
69	Übertrag an Bilanz	
690	Aktivierungen	
6900	Aktivierte Ausgaben	
	INVESTITIONSRECHNUNG FINANZVERMÖGEN	
7	Sachanlagen des Finanzvermögens, Ausgaben	
70	Investitionen in Sachanlagen	
700	Grundstücke	
7000	Investitionen in Grundstücke	
704	Gebäude	
7040	Investitionen in Gebäude / Hochbauten	
706	Mobilien	
7060	Investitionen in Mobilien	
709	Übrige Sachanlagen	
7090	Investitionen in übrige Sachanlagen	
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	
720	Grundstücke	
7200	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Grundstü-	
	cken (liquiditätswirksam)	
7201	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Grundstü-	
	cken (nicht liquiditätswirksam)	
724	Gebäude	
7240	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Gebäuden /	
	Hochbauten (liquiditätswirksam)	
7241	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Gebäuden /	
	Hochbauten (nicht liquiditätswirksam)	
726	Mobilien	
7260	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Mobilien	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
	(liquiditätswirksam)	
7261	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Mobilien	
	(nicht liquiditätswirksam)	
729	Übrige Sachanlagen	
7290	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen	
	Sachanlagen (liquiditätswirksam)	
7291	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen	
	Sachanlagen (nicht liquiditätswirksam)	
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungs-	
	vermögen	
750	Grundstücke	
7500	Übertragung von Grundstücken aus dem Verwal-	
	tungsvermögen	
754	Gebäude	
7540	Übertragung von Gebäuden / Hochbauten aus dem	
	Verwaltungsvermögen	
756	Mobilien	
7560	Übertragung von Mobilien aus dem Verwaltungsver-	
	mögen	
759	Übrige Sachanlagen	
7590	Übertragung von übrigen Sachanlagen aus dem Ver-	
	waltungsvermögen	
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachan-	
	lagen in die Erfolgsrechnung	
770	Grundstücke	
7700	Übertragung von realisierten Gewinnen aus	
	Grundstücken in die Erfolgsrechnung	
774	Gebäude	
7740	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Gebäu-	
	den / Hochbauten in die Erfolgsrechnung	
776	Mobilien	



Verordnung	zum Gemeindegesetz	Kommentar
7760	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Mobilien	
	in die Erfolgsrechnung	
779	Übrige Sachanlagen	
7790	Übertragung von realisierten Gewinnen aus übrigen	
	Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	
79	Übertrag an Bilanz	
799	Abgang Sachanlagen Finanzvermögen	
7990	Abgang Grundstücke FV	
7994	Abgang Gebäude FV	
7996	Abgang Mobilien FV	
7999	Abgang Übrige Sachanlagen FV	
8	Sachanlagen des Finanzvermögens, Einnahmen	
80	Verkauf von Sachanlagen	
800	Grundstücke	
8000	Verkauf von Grundstücken	
804	Gebäude	
8040	Verkauf von Gebäuden / Hochbauten	
806	Mobilien	
8060	Verkauf von Mobilien	
809	Übrige Sachanlagen	
8090	Verkauf von übrigen Sachanlagen	
82	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Sachanlagen	
820	Grundstücke	
8200	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Grundstücke	
824	Gebäude	
8240	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Gebäude /	
	Hochbauten	
826	Mobilien	
8260	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Mobilien	
829	Übrige Sachanlagen	
8290	Beiträge und Abgeltungen Dritter für übrige Sachan-	



Verordnung	g zum Gemeindegesetz	Kommentar
	lagen	
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsver-	
	mögen	
850	Grundstücke	
8500	Übertragung von Grundstücken ins Verwaltungsver-	
	mögen	
854	Gebäude	
8540	Übertragung von Gebäuden / Hochbauten ins Verwal-	
	tungsvermögen	
856	Mobilien	
8560	Übertragung von Mobilien ins Verwaltungsvermögen	
859	Übrige Sachanlagen	
8590	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Verwal-	
	tungsvermögen	
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachan-	
	lagen in die Erfolgsrechnung	
870	Grundstücke	
8700	Übertragung von realisierten Verlusten aus Grundstü-	
	cken in die Erfolgsrechnung	
874	Gebäude	
8740	Übertragung von realisierten Verlusten aus Gebäuden	
	/ Hochbauten in die Erfolgsrechnung	
876	Mobilien	
8760	Übertragung von realisierten Verlusten aus Mobilien	
	in die Erfolgsrechnung	
879	Übrige Sachanlagen	
8790	Übertragung von realisierten Verlusten aus übrigen	
	Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	
89	Übertrag an Bilanz	
899	Zugang Sachanlagen Finanzvermögen	
8990	Zugang Grundstücke FV	



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
8994	Zugang Gebäude FV	
8996	Zugang Mobilien FV	
8999	Zugang Übrige Sachanlagen FV	
	ABSCHLUSS ERFOLGSRECHNUNG	
9	Abschlusskonten	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	
900	Abschluss allgemeiner Haushalt	
9000	Ertragsüberschuss	
9001	Aufwandüberschuss	

Anhang 2

Ziff. 1	Bewertung Finanzvermögen	
Die Po	sitionen des Finanzvermögens werden wie folgt bewertet:	Die Bewertungsbestimmungen entsprechen mit Ausnahme der kommentier-
a.	Flüssige Mittel zu Nominalwerten,	ten Abweichungen der heutigen Regelung.
b.	Forderungen zu Nominalwerten,	
C.	Geldmarkt- und Festgeldanlagen zu Nominalwerten,	
d.	Darlehens- und Hypothekarforderungen zu Nominalwerten,	
e.	Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert,	Lit. e: Es soll der per 31.12 ausgewiesene Wert übernommen werden.
f.	Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert,	
g.	Fremdwährungen zum Kurswert,	Lit. g: Es soll der per 31.12. ausgewiesene Wert übernommen werden
h.	aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten,	
i.	Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert beziehungsweise zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt,	Lit. j: Im Gegensatz zur aktuellen Regelung soll als Nutzungsdauer nicht ge-
j.	Mobilien zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer	nerell 5 Jahre vorgegeben werden.
k.	Grundstücke zum Verkehrswert,	Lit. I Der Kapitalisierungssatz soll der Praxis entsprechend einheitlich auf 6 %
I.	mit Baurechten belastete Grundstücke anhand des Baurechtszinses, kapitalisiert zu einem Zinsfuss von 6 %,	festgelegt werden.
m.	Gebäude zum Verkehrswert nach der Formel: einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch 4,	Die Frist der allgemeinen Neubewertung wurde von 10 auf 4 Jahre verkürzt. Damit die Einhaltung der Frist geprüft werden kann, soll das letzte Bewer-
n.	grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile ent-	tungsdatum im Anhang der Jahresrechnung vermerkt werden. Das Bewer-

sprechend der Formel für Gebäude,

tungsergebnis wird über die Erfolgsrechnung ausgewiesen.

o. grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile zum kapitalisierten Ertragswert.

Die Positionen k – o werden in einer Legislaturperiode mindestens einmal bewertet:

Ziff. 2 Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht

Formel 1: Zinsbelastungsquote

Zinsbelastungsquote [in %]

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird die Zinsbelastungsquote aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen in Bilanz und Erfolgsrechnung berechnet:

Zinsbelastungsquote [in %] =
$$\frac{((201 + 206) \times 5\% - (440 + 442 + 443)) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

Sachgruppen:

201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

440 Zinsertrag

442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen

443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen

40 Fiskalertrag

41 Regalien und Konzessionen

42 Entgelte

43 Verschiedene Erträge

44 Finanzertrag

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Frist von 10 Jahren ist aufbauend zu verstehen. D.h. die Information wird jährlich um ein Jahr angereichert bis der volle Umfang erreicht wird.

Zinsbelastungsquote: Eine Gemeinde muss in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern zu erfüllen. Um dies zu beurteilen, wird auf die Erfolgsrechnung und deren Belastung mit einem hypothetischen Zinssatz von 5 % abgestellt.

46 Transferertrag

Richtwerte: > 5 % Massnahmen erforderlich

< 5 % keine Massnahmen erforderlich

Formel 2: Eigenkapitalquote

Eigenkapitalquote [in %] =
$$\sum \left[\frac{\text{Zweckfreies Eigenkapital x 100}}{\text{Bilanzsumme} - \text{Zweckgebundene Mittel}} \right]$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird die Eigenkapitalquote aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz berechnet:

Eigenkapitalquote [in %] =
$$\sum \left[\frac{(299 + 294) \times 100}{2 - 209 - 290 - 291 - 292 - 293} \right]$$

Sachgruppen:

299 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag

294 Reserven

2 Passiven

209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen

291 Fonds

292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche

293 Vorfinanzierungen

Richtwerte: > 25 % keine Massnahmen erforderlich

< 25 % Massnahmen erforderlich

Das Eigenkapital steht der Gemeinde unbefristet zur Verfügung und trägt allfällige Verluste aus der Jahresrechnung. Im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt das Eigenkapital, in welchem Ausmass die Investitionen durch eigene Mittel gedeckt sind.

Formel 3: Investitionsanteil

Investitionsanteil [in %] = $\sum \left[\frac{\text{Bruttoinvestitionen x 100}}{\text{Gesamtausgaben}} \right]$

Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschrei-



Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Investitionsanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Investitions- und Erfolgsrechnung berechnet:

Investitionsanteil [in %] =
$$\sum \left[\frac{(50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56) \times 100}{50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56} \times 100 \times 100$$

Sachgruppen:

50 Sachanlagen

51 Investitionen auf Rechnung Dritter

52 Immaterielle Anlagen

54 Darlehen

55 Beteiligungen und Grundkapitalien

56 Eigene Investitionsbeiträge

30 Personalaufwand

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

3180 Wertberichtigungen auf Forderungen

34 Finanzaufwand

344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen

36 Transferaufwand

364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen

365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen

366 Abschreibungen Investitionsbeiträge

Richtwerte: < 10 % schwach

10 – 20 % mittel 20 – 30 % stark > 30 % sehr stark bungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).

Ziff. 3 Finanzkennzahlen

Die folgenden Kennzahlen entsprechen der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren



Formel 1: Selbstfinanzierungsgrad

Selbstfinanzierungsgrad [in %] = $\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$

Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Selbstfinanzierungsgrad aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen in Erfolgs- und Investitionsrechnung berechnet:

Selbstfinanzierungsgrad [in %]

$$=\frac{(9000-9001+33+35-45+364+365+366+389-489-4490)\times 100}{50+51+52+54+55+56-60-61-62-63-64-65-66}$$

Sachgruppen:

9000 Ertragsüberschuss

9001 Aufwandüberschuss

- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
- 389 Einlagen in das Eigenkapital
- 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital
- 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
- 50 Sachanlagen
- 51 Investitionen auf Rechnung Dritter
- 52 Immaterielle Anlagen
- 54 Darlehen
- 55 Beteiligungen und Grundkapitalien
- 56 Eigene Investitionsbeiträge
- 60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
- 61 Rückerstattungen
- 62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen
- 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

64 Rückzahlung von Darlehen

65 Übertragung von Beteiligungen

66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

Richtwerte: < 50 % ungenügend

50 – 80 % problematisch 80 - 100 % gut bis vertretbar

> 100 % ideal

Formel 2: Zinsbelastungsanteil

Zinsbelastungsanteil [in %] = $\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Zinsbelastungsanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgsrechnung berechnet:

Zinsbelastungsanteil [in %] =
$$\frac{(340 - 440) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

Sachgruppen:

340 Zinsaufwand

440 Zinsertrag

40 Fiskalertrag

41 Regalien und Konzessionen

42 Entgelte

43 Verschiedene Erträge

44 Finanzertrag

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

46 Transferertrag

Richtwerte: 0 - 4 % gut

4 - 9 % genügend

Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

> 9 %

schlecht

Formel 3: Kapitaldienstanteil

$$\mbox{Kapital dienstanteil [in \%] } = \frac{\mbox{Kapital dienst} \times 100}{\mbox{Laufender Ertrag}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Kapitaldienstanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgsrechnung berechnet:

Kapitaldienstanteil [in %] =
$$\frac{(340 - 440 + 33 + 364 + 365 + 366) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

Sachgruppen:

340 Zinsaufwand

440 Zinsertrag

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen

365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen

366 Abschreibungen Investitionsbeiträge

40 Fiskalertrag

41 Regalien und Konzessionen

42 Entgelte

43 Verschiedene Erträge

44 Finanzertrag

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

46 Transferertrag

Richtwerte: < 5 % geringe Belastung

5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung

Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil ist der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozent des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).



Formel 4: Selbstfinanzierungsanteil

 $Selbstfinanzierungsanteil~[in~\%]~=\frac{Selbstfinanzierung\times 100}{Laufender~Ertrag}$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Selbstfinanzierungsanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgsrechnung berechnet:

Selbstfinanzierungsanteil [in %]

$$=\frac{(9000-9001+33+35-45+364+365+366+389-489-4490)\times 100}{40+41+42+43+44+45+46}$$

Sachgruppen:

9000 Ertragsüberschuss

9001 Aufwandüberschuss

- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
- 389 Einlagen in das Eigenkapital
- 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital
- 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
- 40 Fiskalertrag
- 41 Regalien und Konzessionen
- 42 Entgelte
- 43 Verschiedene Erträge
- 44 Finanzertrag
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- 46 Transferertrag

Richtwerte: < 10 % schwach

Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozent des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

10 - 20 % mittel > 20 % gut

Formel 5: Nettoverschuldungsquotient

Nettoverschuldungsquotient [in %] = $\frac{\text{Nettoschulden I} \times 100}{\text{Direkte Steuern der natürlichen und juristischen Personen}}$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Nettoverschuldungsquotient aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen in Bilanz und Erfolgsrechnung berechnet:

Nettoverschuldungsquotient [in %] =
$$\frac{(20-10) \times 100}{400+401}$$

Sachgruppen:

20 Fremdkapital

10 Finanzvermögen

400 Direkte Steuern natürliche Personen

401 Direkte Steuern juristische Personen

Richtwerte: < 100 % gut

100 - 150 % genügend > 150 % schlecht

Nettoverschuldungsquotient: Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.

Formel 6: Bruttoverschuldungsanteil

Bruttoverschuldungsanteil [in %] =
$$\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Bruttoverschuldungsanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen in Bilanz und Erfolgsrechnung berechnet:

Bruttoverschuldungsanteil [in %] =
$$\frac{(200 + 201 - 2016 + 206) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Sachgruppen:

200 Laufende Verbindlichkeiten

201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

2016 Derivative Finanzinstrumente

206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

40 Fiskalertrag

41 Regalien und Konzessionen

42 Entgelte

43 Verschiedene Erträge

44 Finanzertrag

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

46 Transferertrag

Richtwerte: < 50 % sehr gut

50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch

Formel 7: Nettoschuld pro Einwohner

Nettoschuld [in %] =
$$\frac{\text{Nettoschulden} \times 100}{\text{Einwohnerbestand}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird die Nettoschuld aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz berechnet:

Nettoschuld [in %] =
$$\frac{(20-10) \times 100}{\text{Einwohnerbestand}}$$

Sachgruppen:

20 Fremdkapital

10 Finanzvermögen

Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich das Finanzvermögen oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich das Eigenkapital. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner geteilt. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP.

Richtwerte: < 0 Fr. Nettovermögen

0 – 1'000 Fr. geringe Verschuldung 1'001 – 2'500 Fr. mittlere Verschuldung 2'501 – 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung

Ziff. 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Ar	llagekategorien	Mindest-	gsdauern erweiterter
		standard	Standard
Sa	<u>chanlagen</u>		
_	Grundstücke	_	_
_	Strassen	40	
_	Strassen Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	10	
_	Gemeindestrassen		40
_	Brücken		40
_	Parkplätze		40
-	Verkehrsanlagen		20
_	Waldstrassen, -wege, Wanderwege, übrige Wege		25
-	Gewässerverbauungen	50	
-	Kanal- und Leitungsnetze	50	
-	Friedhöfe		30
-	Hafenanlagen		40
-	Übrige Tiefbauten	30	
-	Übrige Tiefbauten, Erneuerungsunterhaltsinvestitione	en 20	
-	Hochbauten	33	
-	Verwaltungsliegenschaften (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		33
-	Schulliegenschaften (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		33
-	Sport- und Freizeitanlagen (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		40
-	Betriebsgebäude und Werkhöfe (BKP-Nrn. 1, 2 und 5	5)	40
-	Sonderbauwerke (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		50
-	Parkhäuser (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		25
-	Übrige Gebäude (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		25
-	Containerbauten, Fahrnisbauten, Provisorium		10
-	Betriebseinrichtungen (Installationen, BKP-Nr. 3)		20
_	Umgebung (BKP-Nr. 4)		20

 _	Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei			
	unbefristetem Mietverhältnis		15	
-	Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei			
			. Mietvertrag	
-	Waldungen	40		
-	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungen	8		
-	Spezialfahrzeuge	15		
-	Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3.5 t		8	
-	Spezialfahrzeuge, Last- und Nutzfahrzeuge über 3.5 t		15	
-	Geräte, Maschinen, Ausstattungen (BKP-Nr. 9)		10	
-	Medizinische Geräte (BKP-Nr. 9)		8	
-	Lagereinrichtungen (Gestelle, Behälter,			
	Transportwagen; BKP-Nr. 9)		10	
-	Laboreinrichtungen (BKP-Nr. 9)		10	
-	Mobiliar (Möbel, mobile Beleuchtungskörper usw.; BKP 9))	5	
-	Informatik- und Kommunikationsanlagen	4		
-	Glasfasernetze		15	
-	Übrige Informatikanlagen und Telekommunikations-			
	einrichtungen		5	
-	Personalcomputer (Hardware inkl. Zubehör			
	und Peripherie)		3	
-	Übrige Mobilien		3	
-	Anlagen im Bau	-		
_	Übrige Sachanlagen	10		
lmn	naterielle Anlagen			
		_		
-	Software	5		
-	Informatik-Software und Lizenzen (Arbeitsplatz-Software)		5	
-	Informatik-Software (selbsterstellte Software)	_	3	
-	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5		
-	Immaterielle Anlagen in Realisierung	-		
-	Planungs- und Vermessungsausgaben	10		
-	Entschädigung aus materieller Enteignung		10	
-	Übrige immaterielle Anlagen	5		
<u>Da</u> r	<u>rlehen</u>			
	Darlehen			
_		-	-	
_	Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt (siehe Investitionsbeiträge)			
	(Siene investitionsbettrage)			
<u>Bet</u>	eiligungen, Grundkapitalien			
_	Beteiligungen	-	-	
Inve	estitionsbeiträge - Beiträge an Dritte (Ausgaben)			

Die geleisteten Investitionsbeiträge werden in der zutreffenden Anlagenklasse geführt und gemäss der Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagekategorie der finanzierten Anlage abgeschrieben. Für die Zuteilung zur Anlagekategorie gilt das Schwerpunktprinzip.

Anlagekategorie und Nutzungsdauer gemäss Anlageobjekt ~ ~

Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt

Einlagen in privatrechtliche Stiftungen

und Vereine 25

Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau

Investitionsbeiträge - Beiträge von Dritten (Einnahmen)

- Anschlussgebühren 20

Branchenregelungen

Abwasserentsorgung

Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene (Erläuterungen, Modul 1, Punkt C), VSA/FES, 1994.

Elektrizitätsversorgung

Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, VSE Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen von Elektrizitätsunternehmen, Auflage 2.1, 2004.

Gasversorgung

Auf die Abschreibung von Anlagen der Gasversorgung findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung.

Verkehrsbetriebe und Transportunternehmungen im Rahmen des Ortsverkehrs

Verordnung des EVED über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen vom 18. Dezember 1995 (REVO), SR 742.221.

Wasserversorgung

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung; W1006 (in Kraft seit 1. Januar 2009, Kapitel 4.2.2.1).

- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen

Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL)

Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2011.

Spitäler

H+ Die Spitäler der Schweiz (vormals VESKA)

Kosten- und Leistungsrechnung der schweizerischen Krankenhäuser, 3. Auflage 1992.

Spitex

Spitex Verband Schweiz

Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3., überarbeitete Auflage, 2011.

Für die nachstehenden Aufgabenbereiche sind die aufgeführten Anlagekategorien und Nutzungsdauern analog einer Branchenregelungen anwendbar:

Fernwärmeversorgung

Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

<u>Anlagekategorie</u>	Nutzungsdauer
- Steuerungsanlagen inkl. EDV, Mobiliar	10
- Versorgungs-, Wärmeerzeugungsanlagen	25
- Wärmeverteilung	33
- HKW-Gebäude, Fernwärmestollen	50

 Anlagen der Kehrichtverbrennung und der Kehrichtentsorgung Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft: Einheitliches Rechnungsmodell für Kehrichtverbrennungsanlagen, Schlussbericht, September 1997.

<u>Anlagekategorie</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
A. Neuanlagen	
- Bauliche Anlagenteile	max. 33
- Mechanische Anlagenteile	max. 20
B. Ersatzinvestitionen	

Abschreibungen grundsätzlich in Abhängigkeit von der mutmasslichen Nutzungsdauer:

- Abschreibungssatz 20%	bis 5
- Abschreibungssatz 10%	5 bis 10
- Abschreibungssatz 6%	über 10

Telekommunikationsversorgung

<u>Anlagekategorie</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
- Glasfaserleitungen	15
- Informatikanlagen (Elektronik)	5
- Betriebseinrichtungen	20
- Gebäude	25
- Leitungsnetze (Kabelkanäle, Rohranlagen)	50

 Kommunale Anlagen der Wohnbauförderung Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 (WBFG) und der Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 (WBFV).

Als Anlagen im Sinne dieser Regelung gelten kommunale Bauten der Wohnbauförderung sowie Land, das die Gemeinde zur Erstellung solcher Bauten im Baurecht erhalten oder abgegeben hat.

Die Gemeinden erfassen Anlagen in folgenden Fällen als Verwaltungsvermögen und schreiben die Erstellungskosten gemäss § 23 Abs.3 Satz 1 (WBFV) ab:

- a. Der Kanton gewährte für die Anlage gestützt auf § 8 WBFG einen Staatsbeitrag.
- b. Die Gemeinde erbringt für die Anlage Leistungen in einem Umfang, der die Mietzinse in einer lit. a vergleichbaren Wirkung vergünstigt.

Hat ein Dritter der Gemeinde Land im Baurecht abgegeben und erstellt die Gemeinde darauf als Bauberechtigte Bauten der Wohnbauförderung, werden die Erstellungskosten nach § 23 Abs. 3 Satz 3 WBFV abgeschrieben. Ist ein Grundstück der Gemeinde mit einem Baurecht belastet, das der Wohnbauförderung dient, so entfallen nach § 23 Abs. 1 WBFV in Verbindung mit Art. 957–964 OR7 die Abschreibungen.

Ziff. 5 Formel Entschuldungsbeitrag (§ 51 Abs. 4)

 $aEB = vEB \times \left(\frac{5000 - E}{3000}\right)$

Die Formel regelt gestützt auf § 51 Abs. 4 die Abstufung des Entschuldungsbeitrags entsprechend der Einwohnerzahl.

Legende



aEB Abgestufter Entschuldungsbeitrag

vEB Voller Entschuldungsbeitrag

E Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde

Anhang 3: Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" und der Ausdruck "grosser Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindeparlament" ersetzt:

§§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 lit. f.

§ 31 Beiblatt bei kommunalen Wahlen

Abs. 1 unverändert.

² Ist für die Wahl eines Gemeindeorgans kein Vorverfahren vorgesehen, so kann die wahlleitende Behörde den Einsatz eines Beiblatts beschliessen. Ist der Einsatz eines Beiblatts beschlossen oder in der Gemeindeordnung vorgeschrieben, setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Die Personen geben die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 und 2 bekannt. Die wahlleitende Behörde prüft diese Angaben nach § 25.

Mit der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 14. September 2009, wurde § 61 Gesetz über die politischen Rechte (LS 161; GPR) über das Beiblatt mit einem Abs. 2 ergänzt, der die Abgabe eines Beiblatts – mittels Anordnung in der Gemeindeordnung – generell erlaubt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen. Die Verfahrensbestimmung beim Einsatz eines Beiblattes gemäss § 31 Abs. 2 VPR ist an diese Änderung anzupassen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

V. Teil: Volksinitiativen in Zweckverbänden

§ 69. Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung a. Vorbereitung Für die Vorbereitung und das Zustandekommen gelten die entsprechenden

und Zustandekommen

Für die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen gelten §§ 122–129 GPR mit folgenden Abweichungen:

- a. An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand.
- b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan des Zweckverbands.
- c. Die notwendigen Quoren für das Zustandekommen richten sich nach § 146 Abs. 3 GPR.
- d. Die Frist zur Feststellung des Zustandekommens der Initiative durch den Verbandsvorstand beträgt einen Monat.

Bestimmungen über kantonale Volksinitiativen, womit die Vorgaben über das Initiativkomitee, die Unterschriftenlisten, und die Unterschriftensammlung, das Verfahren zur Prüfung des Zustandekommens sowie die Bereinigung gemeint sind. Von den Vorgaben für kantonale Volksinitiativen wird abgewichen bei der Bestimmung des notwendigen Quorums für das Zustandekommen (lit. c) sowie der Ordnungsfrist für die Prüfung der Unterschriften (lit. d).

§ 70. b. Behandlung

- ¹ Der Verbandsvorstand beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Volksinitiative über ihre Gültigkeit.
- ² Soweit der Verbandsvorstand die Initiative für gültig hält, unterbreitet er sie den Stimmberechtigten innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Abstimmung an der Urne.
- ³ Der Verbandsvorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. In diesem Fall findet die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt. Für den Gegenvorschlag gilt § 138a GPR.

Abs. 1: In Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung prüft der Verbandsvorstand, ob eine zustande gekommene Volksinitiative gültig ist. Die Ordnungsfrist beginnt mit Einreichung der Initiative. Ergibt sich eine (Teil-)Ungültigkeit der Initiative, stellt dies der Verbandsvorstand mit begründetem Beschluss und Rechtsmittelbelehrung fest (vgl. § 10 Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; LS 175.2).

- Abs. 2: Nur gültige Initiativen oder gültige Teile von Initiativen, soweit diese noch eine eigenständige Vorlage bilden, werden den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt. Nach Prüfung der Gültigkeit gemäss Abs. 1 verbleiben neun Monate bis zur Urnenabstimmung.
- Abs. 3: Entsprechend dem Regelungsansatz für kantonale Initiativen verlängert sich auch für Versammlungsgemeinden die Ordnungsfrist, wenn der Verbandsvorstand einen Gegenvorschlag erarbeitet und den Stimmberechtigten zusammen mit der Volksinitiative zur Abstimmung vorlegt.

Abs. 1: Die Bestimmung entspricht der Reglung für kantonale Volksinitiativen gemäss § 138c Abs. 1 GPR und regelt, wie eine Volksinitiative zurückgezogen werden kann.

§ 71. c. Rückzug

¹Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an den Verbandsvorstand zurückzie-

hen.

Abs. 2: Die Regelung entspricht § 138c Abs. 4 GPR. Der Rückzug ist nur bei einer Abstimmung über die eigentliche Initiative möglich, nicht bei einer Abstimmung über eine Umsetzungsvorlage zu einer angenommenen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung. Wird ein Gegenvorschlag zur Initiative beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, wird der Gegenvorschlag als selbstständige, von der Initiative unabhängige Vorlage behandelt (vgl. § 138a lit. c GPR).

§ 72. d. Umsetzung von allgemeinen Anregungen

Wird die Volksinitiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Verbandsvorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung. Die Bestimmung regelt die Ordnungsfrist für die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage. Die Länge der Frist entspricht den entsprechenden Ordnungsfristen für Parlamentsgemeinden und für die Umsetzung kantonaler Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung. Die Abstimmung über die Umsetzungsvorlage hat innert 18 Monaten nach der Annahme der Initiative in der Form der allgemeinen Anregung oder nach Annahme einen Gegenvorschlags in der Form der allgemeinen Anregung zu erfolgen.

§ 73. Zweckverbände mit Delegiertenversammlung

Für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gelten §§ 122–138d GPR, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.
- b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan des Zweckverbands.
- c. Das Referendum richtet sich nach § 159 Abs. 1 und 2 GPR.

Die sich auf den Regelungsauftrag von § 156 nGPR stützende Bestimmung ist massgebend für die Behandlung des Initiativrechts in Zweckverbänden. Die Verweisung auf die Bestimmungen über die kantonale Volksinitiativen erweitert den Geltungsbereich der §§ 122–138d GPR auf Zweckverbände der Gemeinden mit Delegiertenversammlung. Die Verweisung gilt direkt und nicht bloss sinngemäss. Die Besonderheiten ergeben sich abschliessend aus lit. a–c sowie aus § 146 Abs. 3–4, § 147 Abs. 3 und § 148 nGPR. Damit werden auch die Bestimmungen der Verordnung über die politischen Rechte (LS 161.1; VPR) über kantonale Initiativen bzw. Initiativen in Parlamentsgemeinden anwendbar, soweit sie die erwähnten Gesetzesbestimmungen weiter ausführen. Davon ausgenommen bleiben §§ 28a und 65c VPR, die – bloss auf kantonaler Ebene – der Staatskanzlei besondere Befugnisse zuordnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu Volksinitiativen in Zweckverbbänden gemäss § 146 Abs. 3–4, § 147 Abs. 3 und § 148 nGPR gehen den entsprechenden Vorschriften zu den kantonalen Initiativen vor.

Verschiebung von Gliederungstiteln und Paragrafennummern

Die Eingliederung der Bestimmungen über Volksinitiativen in Zweckverbänden der Gemeinden als eigener Teil in der Verordnung über die politischen

² Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Verbandsvorstand die Urnenabstimmung angeordnet hat.

Der Gliederungstitel "V. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen" wird zu "VI. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen". Die bisherigen §§ 68a–70 werden zu §§ 74–76.

Rechte hat die Verschiebung des geltenden V. Teils zur Folge. Weil damit nur wenige und verhältnismässig unbedeutende Paragrafen verschoben werden müssen, werden die eingeführten und verschobenen Paragrafen neu durchnummeriert.

2. Die Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 (LS 141.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "grosser Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindeparlament" und der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt sowie die Pronomen entsprechend angepasst:

§§ 12 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2, 18 Abs. 1, 26 Abs. 2 lit. c, 29 Abs. 1 und. 2, 30, 34 Abs. 2, 36.

In § 12 Abs. 2 wird der Ausdruck "gemäss § 21 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926" durch den Ausdruck "gemäss § 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt vom ... " ersetzt.

3. Die Archivverordnung vom 9. Dezember 1998 (LS 170.61)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck "Gemeindeammann-" ersatzlos gestrichen.

4. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11)

Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten (§ 66)

1. Direktion der Justiz und des Innern

1.1 Gemeindeamt Die finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen hat sich in der Praxis etabliert. Das Gemeindegesetz sieht dafür bestimmtere Rechtsgrundlagen a.–e. unverändert. vor, die in der Verordnung weiter umschrieben werden. Der bisherige Spielf. Unterstützung von Änderungen im Bestand von Gemeinden gemäss raum bei der Bemessung der finanziellen Unterstützung wird neu weitgehend §§ 155–159 Gemeindegesetz. durch die erwähnten Grundlagen ausgefüllt. Daher soll die Befugnis zur Ausgabenbewilligung im Sinne verwaltungsökonomischer Abläufe der dafür zuständigen Verwaltungseinheit zukommen. Im Ergebnis wird dies auch zu einer massgebenden Beschleunigung der Erledigung von Unterstützungsgesuchen führen. Damit verbunden ist auch eine Anpassung der Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (LS 171.110.1). Dies erfolgt in einem separaten Rechtsetzungsverfahren auf Stufe Direktion. 1.2 unverändert. 2.–7. unverändert. 5. Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 (LS 231.1) Ersatz von Bezeichnungen In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke "Gemeinderat" und "Gemeinderäte" durch die Ausdrücke "Gemeindevorstand" und "Gemeindevorstände" ersetzt: §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und Marginalia, 17 Abs. 2 und 3 und 4. 6. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 19. Mai 2010 (LS 234.12) Ersatz von Bezeichnungen In § 2 Abs. 4 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt.

7. Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 (LS 255)	
Ersatz von Bezeichnungen	
In § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt.	
8. Die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 (LS 323.1)	
Ersatz von Bezeichnungen	
Im Ingress wird der Ausdruck "gestützt auf § 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG)" ersatzlos gestrichen.	Die Verordnung stützt sich neu ausschliesslich auf das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1; GOG) und die die Strafprozessordnung (SR 312, StPO).
9. Die Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1)	
Ersatz von Bezeichnungen	
Im Ingress wird der Ausdruck "§ 161 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926" ersatzlos gestrichen.	
Im § 3 wird der Ausdruck "im Sinne von § 74 Abs. 1 des Gemeindegesetzes" durch den Ausdruck "im Sinne der §§ 17-20 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004" ersetzt.	
10. Die Kantonale Lotterieverordnung vom 18. Juni 1932 (LS 553.1)	
Ersatz von Bezeichnungen	
In § 11 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt.	
11. Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS	

611.2)			
Anhang 2	2		
Bestimm	ungen gemäss § 39 lit. d		
Nr.	Erlass	§§	
– Beit – Zus	Gemeindegesetz	§§	Gemäss § 39 lit. d Finanzcontrollingverordnung (FCV; LS 611.2) beschliessen die Direktionen über gebundene einmalige Ausgaben über 1 Mio. Franken und gebundene wiederkehrende Ausgaben über jährlich Fr. 200000, sofern sie aufgrund einer der im Anhang 2 aufgeführten Bestimmungen bewilligt werden. Diese Ausgabenkompetenzen sollen auch beim Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Fusionsbeiträgen zur Anwendung gelangen. Der Anhang 2 ist entsprechend zu ergänzen mit den Bestimmungen zu den einzelnen Beitragsinstrumenten (§§ 156–159 nGG).
	 Beitrag an die Projektkosten 	156	
	 Zusammenschlussbeitrag 	157	
	 Entschuldungsbeitrag 	158	
	 Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich 	159	
Übrige Ze	eilen unverändert.		
	Gebührenordnung für die Verwa 1966 (LS 682)	altungsbehörden vom	
Ersatz vo	on Bezeichnungen		
In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck "(§ 142 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes)" durch den Ausdruck "(§ 164 des Gemeindegesetzes)" ersetzt.			
13. Die 1978 (LS	Verordnung über den Quartie 3701.13)	rplan vom 18. Januar	
Ersatz vo	on Bezeichnungen		
In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke "Gemeinderat" und "Gemeinderäte" durch die Ausdrücke "Gemeindevorstand" und "Gemeindevorstände" ersetzt:			
§§ 6 Abs. 2, 25 Abs. 1 Ingress, 33 Abs. 1, 35, 36 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1, 39 Abs. 4, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1.		35, 36 Abs. 1 und 2, 38	

14. Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (LS 702.11) Ersatz von Bezeichnungen In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt: §§ 2 Abs. 3, 12 Abs. 2, 28 Abs. 1. 15. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am **Albispass** vom 2. Juli 1953 (LS 702.332) Ersatz von Bezeichnungen In § 4 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt. 16. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951 (LS 702.411) Ersatz von Bezeichnungen In § 4 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt. 17. Die Verordnung zum Schutze des Lützesleses, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes vom 1. Dezember 1966 (LS 702.422) Ersatz von Bezeichnungen In § 18 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt. 18. Die Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens vom 16. März 1967 (LS 702.439)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt. Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein vom 23. Juli 1970 (LS 702.541) Ersatz von Bezeichnungen In § 17 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt. 20. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfall vom 25. März 1954 (LS 702.581) Ersatz von Bezeichnungen In § 4 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt. 21. Die Verordnung zum Schutze des Eigentales vom 16. März 1967 (LS 702.615) Ersatz von Bezeichnungen In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt. 22. Die Verordnung zum Schutze des Bachsertales vom 3. Juli 1969 (LS 702.625) Ersatz von Bezeichnungen In § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt. 23. Die Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956 (LS 702.651) Ersatz von Bezeichnungen

In § 10 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt.

24. Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg vom 17. Oktober 1946 (LS 702.665)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 4 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt.

25. Die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (LS 704.12)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt:

§§ 7 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 und 3, 13, 16 Abs. 3, 28.

26. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 12. April 1965 (LS 722.21)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt:

§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 1 und 2.

27. Die Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 19 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt.

In § 20 wird der Ausdruck "bleibt § 74 des Gemeindegesetzes vorbehalten" durch "bleiben §§ 17-20 des Polizeiorganisationsgesetzes vom

29. November 2004 vorbehalten" ersetzt.

28. Die Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vom 6. März 1880 (LS 781.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke "Gemeinderat" und "Gemeinderäte" durch die Ausdrücke "Gemeindevorstand" und "Gemeindevorstände" ersetzt:

§§ 9, 10 Abs. 2, 11, 16.

29. Die Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 (LS 832.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 23 Abs. 2 wird der Ausdruck "in sinngemässer Anwendung der §§ 34-35 a der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984" durch den Ausdruck "in sinngemässer Anwendung der §§ 142 -150 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015" ersetzt.

30. Die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (LS 861.12)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt.

31. Die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28.

November 1979 (LS 913.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt:

§§ 24 Abs. 2 und 3, 25 Abs. 1.

32. Die Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980 (LS 916.51)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke "Gemeinderat" und "Gemeinderäte" durch die Ausdrücke "Gemeindevorstand" und "Gemeindevorstände" ersetzt:

§§ 2 lit. d, 9 lit. a.

33. Die Jagdverordnung vom 5. November 1975 (LS 922.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt:

§§ 17 Abs. 3, 30 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 2 und Marginalia.

34. Die Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 (LS 922.5)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt:

§§ 5 Abs. 1, 21 Abs. 2.

35. Die Kantonale Filmverordnung vom 31. Oktober 2012 (LS 935.22)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Gemeinderat" durch den Ausdruck "Gemeindevorstand" ersetzt:

§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2.